
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER DUALEN HOCHSCHULE GERA-EISENACH

Nr. 6/2017, 6. Oktober 2017

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017	2
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOBWEA) vom 4. Oktober 2017	21
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOBWG) vom 4. Oktober 2017	38
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOEN) vom 4. Oktober 2017	56
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Automatisierungstechnik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOET) vom 4. Oktober 2017	75
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnolo- gien an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOIK) vom 4. Oktober 2017	88
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Praktische Informatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOPI) vom 4. Oktober 2017	101
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOSO) vom 4. Oktober 2017	114
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOTV) vom 4. Oktober 2017	130
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOWE) vom 4. Oktober 2017	143
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOWI) vom 4. Oktober 2017	156

Herausgeber:

Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

Weg der Freundschaft 4

07546 Gera

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über die Bibliothek der Dualen Hochschule zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (<https://www.dhge.de/DHGE/Downloads.html>) zur Verfügung.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO)

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 49 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die nachfolgende Prüfungsordnung. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studiendauer, -inhalt und -aufbau
- § 4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Anrechnung von außerhalb von Hochschulen, Berufsakademien oder Staatlichen Studienakademien erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Modulprüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnote
- § 8 Regelungen für behinderte Menschen und chronisch Kranke
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Exmatrikulation
- § 11 Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen
- § 12 Prüfungsausschüsse
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Zweiter Abschnitt Modulprüfungen der Theoriephasen

- § 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfer

Dritter Abschnitt Modulprüfungen der Praxisphasen

- § 17 Praxisprüfungen
- § 18 Projektarbeiten

Vierter Abschnitt Bachelorarbeit

- § 19 Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist
- § 20 Bewertung und Wiederholung

Fünfter Abschnitt Abschlüsse

- § 21 Akademische Grade

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 24 Gleichstellungsbestimmung
- § 25 In-Kraft-Treten

- Anlage 1 Muster Bachelorzeugnis
- Anlage 1.1 Muster Bachelorzeugnis - Vorderseite
- Anlage 1.2 Muster Bachelorzeugnis - Rückseite
- Anlage 2 Muster Bachelorurkunde

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).

§ 2 Ziel des Studiums

Die Bachelorprüfung führt als Hochschulprüfungsverfahren zum ersten berufsqualifizierenden akademischen Grad (Hochschulgrad). Durch die damit verbundenen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten, beruflichen Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und übergreifende Probleme zu lösen.

§ 3

Studiendauer, -inhalt und -aufbau

- (1) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt. Die Studiendauer nach Satz 1 gilt als Regelstudienzeit im Sinne des ThürHG.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Aus der Bewertung der Modulprüfung ergibt sich die Modulnote.
- (3) Für Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind die von der Hochschule zu erlassenden Studienordnungen maßgebend. Die Studienordnungen regeln für alle Studiengänge mit ihren Studienrichtungen die jeweils vorgesehenen Module einschließlich ihres zeitlichen Umfangs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der erreichbaren Leistungspunkte (ECTS-Punkte). In den Studienordnungen sind nach § 41 Abs. 6 ThürHG Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen für die Studierenden des jeweiligen Studiengangs verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.

§ 4

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufs- oder Studienakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Bei der Anrechnung sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997 sowie die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die zur Anrechnung vorgelegten Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denjenigen des Studiengangs an der Hochschule entsprechen, in dem der Studierende zugelassen ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Studienrichtungsleiter auf Antrag des Studierenden. Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, für welches Modul oder welche Module die Prüfungs- und Studienleistungen nach Absatz 1 Satz 1 als gleichwertig angerechnet werden sollen, und er muss spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungsverfahrens des betreffenden Moduls bzw. der betreffenden Mo-

dule gestellt werden. Der Studierende hat mit seinem Antrag auf Anerkennung die dafür erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen. Hat der Antragsteller alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan, um hinreichende Informationen vorzulegen, hat der Studienrichtungsleiter eigene Ermittlungen anzustellen, wenn die Informationen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung sind. Der Antrag ist abzulehnen, wenn zwischen der anzurechnenden Prüfungs- oder Studienleistung und der Leistung, die sie an der Hochschule ersetzen soll, im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) wesentliche Unterschiede bestehen. Dies ist in einer schriftlichen Entscheidung darzulegen und zu begründen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Im Fall des Widerspruchs gegen die Nichtanrechnung entscheidet der Präsident.

- (4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt. Eine Kennzeichnung im Zeugnis und im Transcript of Records ist zulässig.

§ 5

Anrechnung von außerhalb von Hochschulen, Berufsakademien oder Staatlichen Studienakademien erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufs- oder Studienakademien erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag mit dem Ziel der Einstufung in ein höheres Semester angerechnet werden. Die Einstufung erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage einer Einstufungsprüfung nach Absatz 4, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Es können höchstens 50 v. H. der Prüfungsleistungen des Studiengangs in der betreffenden Studienrichtung angerechnet werden.
- (2) Der Antragsteller muss die für die Zulassung geltenden Voraussetzungen erfüllt haben. Dem Antrag sind Nachweise über den schulischen und beruflichen Bildungsgang und eine Zustimmungserklärung des Praxispartners beizufügen.
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der zuständige Studienrichtungsleiter; § 4 findet analog Anwendung. Bei Einstufung in ein höheres Semester werden die Module der durch die Einstufung übersprungenen Semester angerechnet. Für diese Module wird keine Note vergeben, sondern der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt, eine Kennzeichnung im Zeugnis und im Transcript of Records ist zulässig. Über die Einstufung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) In der Einstufungsprüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, welche notwendig sind, um die durch die Einstufung übersprungenen Semester erfolgreich zu durchlaufen. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form einer beaufsichtigten schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung, die jeweils mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet werden; das Nähere regeln die Absätze 5 und 6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet sind. Der zuständige Studienrichtungsleiter setzt die fachlichen Schwerpunkte und die Dauer der Prüfungsleistungen auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise über den schulischen und

beruflichen Bildungsgang fest. Die Prüfer werden durch die Hochschule aus dem Kreis der Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten der Hochschule bestimmt. Die Anforderungen bemessen sich an den Prüfungsinhalten der den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen oder richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. Die Prüfungstermine werden von der Hochschule festgelegt und dem Antragsteller mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekannt gegeben. Eine Wiederholung der Einstufungsprüfung ist nicht möglich.

- (5) Die schriftliche Prüfung der Einstufungsprüfung umfasst maximal sechs Stunden und kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen. Sie bezieht sich auf die Inhalte und Ziele eines Moduls oder auch mehrerer Module. Setzt sich die schriftliche Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, ist jeder Prüfungsteil gesondert zu bewerten. Ein Prüfungsteil wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die betreffende Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach Satz 1 mit „bestanden“ bewertet sind.
- (6) Die mündliche Prüfung dauert 30 min bis 60 min und bezieht sich auf die Inhalte und Ziele eines Moduls oder auch mehrerer Module. Sie wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die mündliche Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird dem Teilnehmer im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 6

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist dabei auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff des Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben, Einzelfragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung, die durch den verantwortlichen Prüfer gestellt werden, in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

4. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung wird als Prüfungsleistung erbracht

- a) in der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 10 Abs. 2 und
- b) in der Praxisprüfung nach § 17.

Die Prüfungsleistung besteht in der fachlich angemessenen Beantwortung von Fragen der Prüfer und/oder einem Vortrag zu einem vorgegebenen fachlich einschlägigen Thema.

5. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

6. Projektarbeit

Projektarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu praxisrelevanten Themen oder Aufgabenstellungen, die während der Praxisphasen beim Praxispartner angefertigt und von fachlich geeigneten Vertretern des Praxispartners betreut werden. Das Nähere regelt § 18.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer kleineren schriftlichen Ausarbeitung zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

8. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben.

- (2) Die Dauer der einzelnen Klausurarbeiten ist in der Studienordnung verbindlich geregelt. Umfang und Dauer der übrigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 setzt – soweit nicht in dieser Prüfungsordnung selbst geregelt – der jeweilige Prüfer oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Maßgabe der Studienordnung fest.
- (3) Der Prüfungsumfang einer Klausurarbeit darf bis zu einem Drittel aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen.
- (4) Besteht die Prüfungsleistung aus einer selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden schriftlichen Ausarbeitung, Bearbeitung oder Dokumentation hat der Studierende bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 7

Modulprüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnote

- (1) In jedem Modul, in dem Leistungspunkte erworben werden können, ist eine Modulprüfung erfolgreich abzulegen. In jeder Modulprüfung ist von dem Studierenden eine Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 zu erbringen, wobei die Modulnote der Note der Prü-

fungsleistung entspricht. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für das Modul, wenn er die Modulprüfung erfolgreich abgelegt hat.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist erstmalig zum Prüfungstermin in dem Semester zu erbringen, in dem die Erbringung der Prüfungsleistung nach der Studienordnung vorgesehen ist. Der Studierende ist zu diesem Zeitpunkt für die Prüfungsleistung zugelassen und gilt als zu dem Prüfungstermin gemeldet. Bei einer Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 wird der Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung durch die Hochschule bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekannt gegeben. Bei einer Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 7, oder 8 wird der Zeitpunkt der Themen- oder Aufgabenstellung und der Bearbeitungszeitraum durch die Hochschule bestimmt.
- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis 1,5= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5= gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,6 bis 3,5= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
4,1 bis 5,0= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von einem einzigen Prüfer bewertet, so setzt dieser die Note der Prüfungsleistung fest. Wird eine Prüfungsleistung in Teilen von unterschiedlichen Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Teilbewertungen, die gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bearbeitungszeiten der Teile gewichtet werden. Wird eine Prüfungsleistung als Ganzes von mehreren Prüfern gemeinsam bewertet, so vergibt jeder Prüfer eine eigene Note und die Note der Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet. Die Prüfer geben ihre Noten mit einer Dezimalstelle nach dem Komma an, weitere Dezimalstellen werden nicht berücksichtigt. Errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel von Teilbewertungen oder von Noten mehrerer Prüfer, so wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet.
- (5) Für die Bachelorprüfung als Gesamtheit aller Modulprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung der einzelnen Modulnote bei der Bildung der Gesamtnote entspricht dem Anteil der mit dem Modul erworbenen Leistungspunkte an den insgesamt in benoteten Modulen erworbenen Leistungspunkten.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle Modulnoten und die Gesamtnote werden mit der Notenbezeichnung und dem Zahlenwert angegeben.

- (7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses wird die erreichte Gesamtnote zusätzlich in eine ECTS-Note umgewandelt und bescheinigt. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die die jeweilige ECTS-Note erreichten)	ECTS-Note
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

- (8) Bei Modulen, in denen als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit nach der Studienordnung vorgesehen ist, kann der Prüfer den Studierenden aus fachlichen oder didaktischen Gründen die Möglichkeit eröffnen, durch eine freiwillige Zusatzleistung in Form einer Seminararbeit i.S.v. § 6 Absatz 1 Nr. 7 ihre Modulnote zu verbessern. Die freiwillige Zusatzleistung ist vor Ablegung der Klausurarbeit zu erbringen und wird mit einer eigenen Teilnote bewertet. Ist die Teilnote der freiwilligen Zusatzleistung besser als die Note der Klausurarbeit, so bestimmt sich die Modulnote in Abweichung von Absatz 1 Satz 2 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Klausurarbeit und der Teilnote der freiwilligen Zusatzleistung, wobei diese Teilnote höchstens mit einem Gewicht von 25 Prozent in die Modulnote eingehen darf. Die Möglichkeit der Ablegung einer freiwilligen Zusatzleistung, deren Anforderungen und das Gewicht, mit dem deren Teilnote gegebenenfalls in die Modulnote eingeht, sind den Modulteilnehmern zu Beginn des Moduls durch den Prüfer bekannt zu geben. Für die Vergabe der Teilnote und die Berechnung der Modulnote findet Absatz 4 entsprechend Anwendung. Eine freiwillige Zusatzleistung kann nicht wiederholt werden. Sie findet keine Berücksichtigung bei der Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung nach § 10 Absatz 2.
- (9) Bei semesterübergreifenden Modulen, in denen als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit nach der Studienordnung vorgesehen ist, kann die Abnahme der Klausurarbeit auf die betreffenden Semester verteilt werden, sofern dies von Prüferseite als fachlich oder didaktisch sinnvoll erachtet wird und die Mehrheit der Modulteilnehmer zu Beginn des Moduls hierzu schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

§ 8

Regelungen für behinderte Menschen und chronisch Kranke

- (1) Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) und chronisch Kranken sind für die Erbringung von Prüfungsleistungen auf Antrag die Erleichterungen zu gewähren, die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessen sind, ohne dass jedoch die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden dürfen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung beim Ablegen der Prüfung erheblich beeinträchtigt sind.
- (3) Über den Antrag, der mindestens 14 Tage vor der Prüfung gestellt werden soll, entscheidet der Präsident der Hochschule. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, das auch eine Empfehlung über die als not-

wendig erachtete Prüfungserleichterung enthalten soll. Die Hochschule kann die für eine Prüfung gewährte Prüfungserleichterung pauschal für weitere artgleiche Prüfungen gewähren, sofern dies durch die Art der Behinderung oder der Erkrankung gerechtfertigt ist.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund den Abgabetermin versäumt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Teilnote eines Prüfungsteils, der zeitlich getrennt von einem oder mehreren anderen Prüfungsteilen der Prüfungsleistung abgenommen wurde; in diesem Fall wird nur die Teilnote desjenigen Prüfungsteils mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, den der Studierende ohne triftigen Grund versäumt hat oder von dem er ohne triftigen Grund zurückgetreten ist. Im Falle des Versäumnisses hat der Studierende der Hochschule unverzüglich schriftlich nachzuweisen, dass die Verhinderung aus nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen erfolgte. Im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen gesundheitlich bedingten Verhinderung hat der Studierende der Hochschule unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Aussage über die Prüfungsfähigkeit des Studierenden im betreffenden Prüfungszeitraum beinhaltet.
- (2) Hat ein Studierender das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 nicht zu vertreten, so ist die Prüfungsleistung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder gegebenenfalls der Prüfungsteil nach Absatz 1 Satz 3 nachzuholen.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnote eines Prüfungsteils, der zeitlich getrennt von einem oder mehreren anderen Prüfungsteilen der Prüfungsleistung abgenommen wurde; in diesem Fall wird nur die Teilnote desjenigen Prüfungsteils, in dem der Studierende versucht hat, das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen, mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Als Täuschung zählt auch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung oder eines Prüfungsteils stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder dem Prüfungsteil vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der Hochschule bestätigt, so gilt die Prüfungsleistung oder der Prüfungsteil als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Im Falle der Nichtbestätigung gilt der Prüfungsversuch als nicht angetreten.
- (5) Entscheidungen der Hochschule nach den Absätzen 1 oder 4 trifft der Präsident, Entscheidungen nach Absatz 3 der Prüfungsausschuss des betreffenden Campus nach § 12; Entscheidungen nach den Absätzen 3 oder 4 sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung in den Fällen der Absätze 3 oder 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Exmatrikulation

- (1) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen können zunächst einmal wiederholt werden (erste Wiederholungsprüfung). Die erste Wiederholungsprüfung ist artgleich nach Maßgabe von § 6 zu der zu erbringenden Prüfungsleistung der nicht bestandenen Prüfung zu gestalten. Die Prüfungsaufgaben der ersten Wiederholungsprüfung werden aus dem Lehrinhalt des Moduls gestellt, auf welches sich die nicht bestandene Prüfung bezog. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ursprünglichen Prüfung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Durchführung wird durch die Hochschule bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der ersten Wiederholungsprüfung bekannt gegeben. Die Note der ersten Wiederholungsprüfung ersetzt die ursprüngliche Note. Eine letztmögliche Wiederholungsprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, muss als Ganzes oder in jedem ihrer Teile von mindestens zwei Prüfern bewertet worden sein.
- (2) Von den Prüfungen der Module eines jeden Semesters des Studienplans, deren Prüfungsleistung in einer Klausurarbeit besteht, können für dieses Semester bis zu zwei Prüfungen als zweite Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Die Gesamtzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Studiengangs ist auf sechs begrenzt. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Durchführung wird durch die Hochschule bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 a). Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Lehrinhalt des Moduls. Es darf nur noch die Note 4,0 („ausreichend“) oder 5,0 („nicht ausreichend“) vergeben werden. Die zweite Wiederholungsprüfung führen als Prüfer ein fachlich geeigneter Hochschullehrer der Hochschule und mindestens ein weiterer fachlich geeigneter Hochschullehrer oder Lehrbeauftragter der Hochschule durch; sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 35 Minuten nicht überschreiten. Kommen die Prüfer nicht zu einer übereinstimmenden Bewertung der Prüfungsleistung, so gilt die Bewertung der Mehrheit der Prüfer; bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als bestanden.
- (3) Wird eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist der Studierende mit Wirkung zum Ende des Monats zu exmatrikulieren, in dem das Nichtbestehen festgestellt wurde. Der Studierende ist über die Exmatrikulation durch die Hochschule unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen

- (1) Der Leiter einer Studienrichtung bestellt für seine Studienrichtung die Prüfer und Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter. Er benennt aus den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind zur Abnahme von Prüfungen befugt:
 1. Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Hochschule sowie
 2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

- (3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und über einschlägige mehrjährige berufspraktische Erfahrung verfügen. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer eine einschlägige eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt haben.
- (4) Die Prüfungskommissionen für die Praxisprüfungen nach § 17 bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Personenkreis nach Absatz 2 Nr. 1 angehören und mindestens ein Mitglied Vertreter der Praxispartner ist. Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Hochschule sein.
- (5) Prüfer, Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den nach Absatz 1 zuständigen Studienrichtungsleiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Präsident bestellt im Einvernehmen mit dem Senat für jeden Campus der Hochschule einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche von Studierenden in Prüfungsangelegenheiten sowie über Täuschungsversuche nach § 9 Absatz 3 und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 1. vier an dem betreffenden Campus tätigen Hochschullehrern der Hochschule,
 2. zwei Vertretern der an dem betreffenden Campus zugelassenen Praxispartner und
 3. einem an dem betreffenden Campus immatrikulierten Studierenden.Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter benannt. Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt drei Jahre, die des Studierendenvertreters und seines Stellvertreters ein Jahr. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einzelfall kann ein Beschluss im schriftlichen Umlauf getroffen werden, wenn dies durch die Eilbedürftigkeit der Sache oder die offensichtliche Begründet- oder Unbegründetheit des Widerspruchs angezeigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben mit Ausnahme des Vertreters der Studierenden das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen oder Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 13 Zeugnisse

- (1) Über die erbrachten Prüfungsleistungen erhält der Studierende nach jedem Semester eine Bescheinigung. Diese enthält die erreichten Leistungspunkte und Noten.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In ihm werden die Leistungspunkte und Noten der einzelnen Module, die Gesamtnote und die ECTS-Note der Bachelorprüfung sowie das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung ausgewiesen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Das Zeugnis wird vom Leiter der Studienrichtung und dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen (siehe das Muster in Anlage 1). Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt, die das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung trägt sowie vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen wird (siehe das Muster in der Anlage 2).
- (3) Mit dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO und ein Transcript of Records jeweils in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Studierende kann Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle beantragen. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Studienrichtungsleiter gestellt werden. Der Studienrichtungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Akteneinsicht sowie das Verfahren unter Beachtung des Datenschutzes.

Zweiter Abschnitt Modulprüfungen der Theoriephasen

§ 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die in den Modulprüfungen der Theoriephasen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnung erbracht. Prüfungsleistungen in Modulen, in denen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden, können in dieser Fremdsprache verlangt werden.

§ 16 Prüfer

- (1) Prüfungsaufgaben sollen von dem fachlich zuständigen Prüfer gestellt und bewertet werden.
- (2) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers bestellt der nach § 11 Absatz 1 zuständige Studienrichtungsleiter einen anderen fachlich geeigneten Prüfer.
- (3) Die Bewertung einer Prüfungsleistung durch den Prüfer soll im Regelfall innerhalb von sechs Wochen, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung erfolgen.

Dritter Abschnitt

Modulprüfungen der Praxisphasen

§ 17

Praxisprüfungen

- (1) Praxisprüfungen beziehen sich vorwiegend auf die bei einem Praxispartner vermittelten Studieninhalte. Sie können sich auch auf Inhalte von in den Praxisphasen erbrachten, abgeschlossenen Prüfungsleistungen beziehen und daneben Themen zum Gegenstand haben, die für die betriebliche Praxis in vergleichbaren Ausbildungsstätten grundsätzlich von Bedeutung sind. Praktische Aufgaben können Teil der Prüfung sein.
- (2) Insgesamt sind zwei Praxisprüfungen zu erbringen. Die Studienordnung regelt, zu welchen Praxisphasen die Praxisprüfungen zu erbringen sind. Sie dauern mindestens 30 Minuten und sollen 75 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Praxisprüfung wird durch den zuständigen Studienrichtungsleiter bestimmt.
- (3) Praxisprüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, bei den Praxisprüfungen anwesend zu sein.
- (4) Eine Praxisprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig. Auf Wunsch des Studierenden begründet der Vorsitzende der Prüfungskommission die Bewertung der Praxisprüfung.
- (5) Über den Ablauf einer Praxisprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name des geprüften Studierenden, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und -ergebnisse sowie das Gesamtergebnis der Prüfung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 18

Projektarbeiten

- (1) Mit der Erstellung der Projektarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, praxisrelevante Problemstellungen mit Hilfe seines in den Theorie- und Praxisphasen erworbenen Fachwissens selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Insgesamt sind vier Projektarbeiten zu erstellen. Die Semester, in denen die Projektarbeiten zu erstellen sind, und den Umfang der Projektarbeiten regelt die Studienordnung.
- (3) Die Themenstellung der Projektarbeiten erfolgt grundsätzlich durch den Praxispartner in Abstimmung mit dem zuständigen Studienrichtungsleiter. Zu Beginn der betreffenden Praxisphase ist das Thema der jeweiligen Projektarbeit durch den Praxispartner der Hochschule zu melden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unterbliebener oder verspäteter Meldung, kann der Studienrichtungsleiter das Thema vergeben.
- (4) In den Studienordnungen kann geregelt werden, dass die vierte Projektarbeit durch jeweils einen Betreuer des Praxispartners und der Hochschule betreut und bewertet wird; in diesem Fall wird das Thema der Projektarbeit vom Praxispartner vorgeschlagen und durch die Hochschule bestimmt. Ist der Abstand der bei der Bewertung durch die beiden Betreuer vergebenen Noten größer als Eins, so wird von der Hochschule

ein weiterer Gutachter bestellt, der die Note festsetzt; die Noten der beiden Betreuer bilden die Grenzwerte.

- (5) Die Note der Projektarbeit wird durch die Hochschule vergeben. Der betriebliche Betreuer der Projektarbeit soll hierfür einen schriftlich begründeten Notenvorschlag spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin bei der Hochschule einreichen.
- (6) Die Projektarbeit ist vom Studierenden spätestens zu Beginn der anschließenden Theoriephase beim Betreuer des Praxispartners in einfacher Ausfertigung und bei der Hochschule in einfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben.
- (7) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Hochschule die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen verlängern. Zeiten der Nichtteilnahme am Studium, die nicht durch den Studierenden zu vertreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme des Praxispartners einzureichen.
- (8) Übertreffen die Zeiten nach Absatz 7 Satz 2 in der Summe mehr als vier Wochen ist die betreffende Projektarbeit von Amts wegen abzubrechen; in diesem Fall zählt sie nicht als Prüfungsversuch. Nach Wegfall der Gründe für die Nichtteilnahme am Studium ist ein neues Projektarbeitsthema zu stellen und von dem Studierenden zu bearbeiten.

Vierter Abschnitt Bachelorarbeit

§ 19

Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Den Umfang der Bachelorarbeit regelt die Studienordnung.
- (2) Der Studierende kann mit dem Praxispartner abgestimmte Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit der Hochschule unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenvorschläge besteht nicht. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Hochschule im sechsten Semester ausgegeben. Gleichzeitig werden dem Studierenden der Gutachter der Hochschule und der Betreuer des Praxispartners nach § 20 Abs. 1 benannt.
- (3) Die Bachelorarbeit ist vom Studierenden spätestens drei Monate nach Vergabe des Themas gebunden, in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben.
- (4) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Hochschule die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu vier Wochen verlängern. Zeiten der Nichtteilnahme am Studium, die nicht durch den Studierenden zu vertreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme des Praxispartners bei der Hochschule einzureichen.

- (5) Übertreffen die Zeiten nach Absatz 4 Satz 2 in der Summe mehr als sieben Wochen, ist die Bachelorarbeit von Amts wegen abzubrechen; in diesem Fall zählt sie nicht als Prüfungsversuch. Nach Wegfall der Gründe für die Nichtteilnahme am Studium ist ein neues Bachelorarbeitsthema zu stellen und von dem Studierenden zu bearbeiten.

§ 20

Bewertung und Wiederholung

- (1) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet, wobei einer der Gutachter der Betreuer der Bachelorarbeit ist. Einer der Gutachter muss die Einstellungs Voraussetzungen für einen Professor der Hochschule nach § 77 ThürHG erfüllen. Der Betreuer ist vom Praxispartner zu benennen. Die Bewertung erfolgt jeweils in einem schriftlichen Gutachten. Ist der Abstand der bei der Bewertung durch die beiden Erstgutachter vergebenen Noten größer als Eins, so wird durch den Präsidenten der Hochschule ein Zweitgutachter bestellt, der die Note festsetzt; die Noten der beiden Erstgutachter bilden die Grenzwerte.
- (2) Hat der Studierende bei der Bachelorarbeit die Note „nicht ausreichend“ erzielt, so kann die Bachelorarbeit einmal mit einem anderen Bearbeitungsthema wiederholt werden. Die bei der Wiederholung erzielte Note ergibt die Note der Bachelorarbeit. Ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist der Studierende zum Ende des Monats zu exmatrikulieren, in dem das Nichtbestehen festgestellt wurde.

Fünfter Abschnitt Abschlüsse

§ 21

Akademische Grade

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule die folgenden akademischen Grade (Hochschulgrade):

1. „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, in den Studiengängen Elektrotechnik/Automatisierungstechnik, Engineering, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Praktische Informatik,
2. „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Soziale Arbeit sowie
3. „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb und Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung nach § 13 Abs. 2 S. 1 bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die

betroffenen Noten berichtigen; § 9 Abs. 3 findet gegebenenfalls entsprechend Anwendung. Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erstellen. Wird die Prüfungsleistung für mit „nicht ausreichend“ bewertet erklärt, ist neben dem Zeugnis und Transcript of Records auch die verliehene Abschlussurkunde zusammen mit dem Diploma Supplement einzuziehen und der verliehene akademische Grad abzuerkennen.

- (2) Hat der Studierende die Zulassung zum Studium vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung nach § 13 Abs. 2 S. 1 bekannt, so entscheidet der Präsident über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Rechtsbehelfsbelehrung

Anfechtbare Entscheidungen der Hochschule sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Studierenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

Anlage 1: Muster Bachelorzeugnis

Anlage 1.1: Muster Bachelorzeugnis - Vorderseite



ZEUGNIS

⟨Anrede⟩

⟨Vorname⟩ ⟨Name⟩

geboren am ⟨Geburtsdatum⟩ in ⟨Geburtsort⟩

hat am ⟨Prüfungsdatum⟩ die Bachelorprüfung zum

⟨Grad⟩ (⟨Kurzform⟩)

im Studiengang

⟨Studiengang⟩

in der Studienrichtung
⟨Studienrichtung⟩

mit der

Gesamtnote ⟨Note verbal⟩ (⟨Note numerisch⟩)

ECTS-Note ⟨ECTS-Note⟩

bestanden.

⟨Ort⟩, den ⟨Ausgabedatum⟩



⟨Signatur⟩
Präsident

⟨Signatur⟩
Leiter/in der Studienrichtung

Anlage 2: Muster Bachelorurkunde



URKUNDE

Die
Duale Hochschule Gera-Eisenach

verleiht

<Anrede> <Vorname> <Name>
geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

den akademischen Grad

<Grad> (<Kurzform>)

im Studiengang

<Studiengang>

aufgrund der am <Prüfungsdatum>
erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung.

<Ort>, den <Ausgabedatum>

<Signatur>
Präsident



Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOBWEA)

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungsleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Betriebswirtschaft am Campus Eisenach
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
 - Anlage 1.7.1 Studienrichtung Dienstleistungsmanagement
 - Anlage 1.7.2 Studienrichtung Groß- und Einzelhandel
 - Anlage 1.7.3 Studienrichtung International Business Administration
 - Anlage 1.7.4 Studienrichtung Mittelständische Industrie
 - Anlage 1.7.5 Studienrichtung Tourismusmanagement (bis Matrikel 2017: Tourismuswirtschaft)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Dienstleistungsmanagement,
 2. International Business Administration,
 3. Groß- und Einzelhandel,
 4. Mittelständische Industrie und
 5. Tourismusmanagement (bis Matrikel 2017: Tourismuswirtschaft).
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Wirtschaft zugeordnet.
- (3) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Nach § 41 Abs. 6 ThürHG sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1 und 1.4 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, um betriebliche Management- und Führungsaufgaben allgemein und insbesondere in den über die jeweilige Studienrichtung gewählten Vertiefungsschwerpunkten eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.6.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5 Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten der jeweiligen Studienrichtung in den Anlagen 1.7.1 bis 1.7.5.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind

dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.

- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit IV wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen oder Planspielen. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden

sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten I bis III soll jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die Projektarbeit IV soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) umfassen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3 und 1.6 geregelt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Betriebswirtschaft am Campus Eisenach

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der ABWL	Marketing	Organisation und Personalwirtschaft	Investition und Finanzierung	Controlling	Unternehmensführung
Spezielle Betriebswirtschaftslehre (studienrichtungsspezifische Inhalte)	SBWL I	SBWL II	SBWL III	SBWL IV	SBWL V	SBWL VI
Volkswirtschaftslehre	VWL-Einführung / Mikroökonomik		Makroökonomik		Wirtschaftspolitik	
Recht	BGB		Handels- und Gesellschaftsrecht / Arbeitsrecht		Spezielle Rechts- und Wirtschaftsthemen	
Wirtschaftsinformatik			Wirtschaftsinformatik I	Wirtschaftsinformatik II		
Wirtschaftsmathematik/-statistik	Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsstatistik				
Rechnungswesen	Finanzbuchhaltung	Kosten- und Leistungsrechnung		Betriebliche Steuerlehre und Bilanzierung		
Wirtschaftsenglisch			Wirtschaftsenglisch I		Wirtschaftsenglisch II	
Arbeitstechniken u. Kommunikation	Wissenschaftliches Arbeiten / Kommunikation					
Profilmodule (studienrichtungsspezifische Inhalte)		Profilmodul I		Profilmodul II		Profilmodul III
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017

Fachgebiete		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
Theorie	Allg. Betriebswirtschaftslehre	50	4	50	3	50	3	50	4	50	3	50	3	300	20	
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	65	5	55	4	60	4	55	4	110	6	110	6	455	29	
	Volkswirtschaftslehre	30	2	30	3	30	2	30	3	30	2	30	2	180	14	
	Recht	30	3	30	2	30	3	30	2	35	3	35	2	190	15	
	Wirtschaftsinformatik						50	3	35	2	45	4			130	9
	Wirtschaftsmathematik/-statistik	60	5	30	3	30	2					120	10			
	Rechnungswesen	65	5	65	5			55	4					185	14	
	Wirtschaftsenglisch						35	2	35	2	35	2	35	2	140	8
	Arbeitstechniken u. Kommunikation	20	1	50	3										70	4
	Profilmodule			30	2	60	4	30	2	40	3	60	4	220	15	
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)		
	Σ Theoriephase	320	25	340	25	345	23	320	23	345	23	320	19	1990	138	
	Bachelorarbeit												12	12		
	Σ Theorie	25		25		23		23		23		31		150		
Praxis	Praxismodule	5		5		5		5		5		5		30		
	Σ Praxis	5		5		5		5		5		5		30		
	Σ Gesamt	30		30		28		28		28		36		180		

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Allg. Betriebswirtschaftslehre	K	90	K	90	K	90	K	90	K	90	K	90
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	K	120	K	90	K	120	K	90	K	150	K	150
Volkswirtschaftslehre			K	90			K	90			SE o. K	90
Recht			K	120			K	120			K	120
Wirtschaftsinformatik					K	90			K	150		
Wirtschaftsmathematik/-statistik	K	120			K	120						
Rechnungswesen	K	120	K	120			K	90				
Wirtschaftsenglisch							SE o. K	120			SE o. K	120
Arbeitstechniken u. Kommunikation	SE											
Profilmodule					SE o. K	120			SE o. K	120	SE o. K	90
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR –Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der ABWL	Marketing	Organisation und Personalwirtschaft	Investition und Finanzierung	Betriebliche Steuerlehre und Bilanzierung	Unternehmensführung und Controlling
Spezielle Betriebswirtschaftslehre (studienrichtungsspezifische Inhalte)	SBWL I	SBWL II	SBWL III	SBWL IV	SBWL V	SBWL VI
Volkswirtschaftslehre	VWL-Einführung / Mikroökonomik		Makroökonomik		Wirtschaftspolitik	
Wirtschaftsrecht			BGB	Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht		Spezielle Rechtsgebiete
Wirtschaftsinformatik	Grundlagen der betrieblichen Informationsverarbeitung und Office-Anwend.			Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik		
Wirtschaftsmathematik/-statistik	Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsstatistik				
Rechnungswesen	Finanzbuchhaltung	Kosten- und Leistungsrechnung				
Wirtschaftsenglisch		Wirtschaftsenglisch I		Wirtschaftsenglisch II		
Arbeitstechniken und Kommunikation	Wissenschaftliches Arbeiten / Kommunikation					
Profilmodule (studienrichtungsspezifische Inhalte)		Profilmodul I	Profilmodul II	Profilmodul III	Profilmodul IV	Profilmodul V
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
Theorie	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	50	3	50	3	50	3	50	3	60	3	50	3	310	18
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	65	4	55	3	60	4	55	3	110	6	105	6	450	26
	Volkswirtschaftslehre	15	1	45	3	30	2	30	2	30	2	30	2	180	12
	Wirtschaftsrecht					65	4	65	4			70	4	200	12
	Wirtschaftsinformatik	40	2					55	3	35	2			130	7
	Wirtschaftsmathematik/-statistik	60	4	30	2	30	2							120	8
	Rechnungswesen	65	4	65	4									130	8
	Wirtschaftsenglisch			35	2	35	2	25	1	35	2			130	7
	Arbeitstechniken und Kommunikation	50	3	20	1									70	4
	Profilmodule			30	2	60	4	60	4	60	4	60	4	270	18
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	345	21	330	20	330	21	340	20	330	19	315	19	1990	120
	Bachelorarbeit												12		12
	Σ Theorie		21		20		21		20		19		31		132
Praxis	Praxismodule		9		9		9		8		9		4		48
	Σ Praxis		9		9		9		8		9		4		48
	Σ Gesamt		30		29		30		28		28		35		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		
Fachgebiete		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	
Theorie	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	K	90	K	90	K	90	K	90	K	90	K	90	
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	K	120	K	90	K	120	K	90	K	150	K	150	
	Volkswirtschaftslehre	K 90			K 90			K 90			K 90			
	Wirtschaftsrecht					K	120	K	120			K	120	
	Wirtschaftsinformatik	K	90							K	150			
	Wirtschaftsmathematik/-statistik	K	120					K	120					
	Rechnungswesen	K	120	K	120									
	Wirtschaftsenglisch			K 120				K 90						
	Arbeitstechniken und Kommunikation	SE												
	Profilmodule			SE o. K 60		SE o. K 120		SE o. K 120		SE o. K 120		SE o. K 120		
	Bachelorarbeit												BA	
	Praxis	Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Anlage 1.7.1 Studienrichtung Dienstleistungsmanagement

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Beschaffung und Lagerhaltung - Materialwirtschaft und Logistik - Absatzwirtschaft, Verkauf, Marketing - Kunden- und Klientenportfolio - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Dienstleistungsunternehmens - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Personalwirtschaft - Arbeitsschutz - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens (je nach Art des Unternehmens) - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifische Datenverarbeitung - Finanz- und Rechnungswesen - Investition, Finanzierung - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens (je nach Art des Unternehmens) - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.2 Studienrichtung Groß- und Einzelhandel

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Handelsunternehmens - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing und Verkauf - Warenwirtschaft - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Handelsunternehmens - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Personalwirtschaft - Arbeitsschutz - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Handelsunternehmens - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifische Datenverarbeitung - Finanz- und Rechnungswesen - Investition, Finanzierung - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Handelsunternehmens (je nach Art des Unternehmens) - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.3 Studienrichtung International Business Administration

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Internationale Beschaffung und Lagerhaltung - Materialwirtschaft und internationale Logistik - Internationale Absatzwirtschaft, Verkauf, Marketing - Kunden- und Klientenportfolio - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Dienstleistungsunternehmens - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Internationale Personalwirtschaft - Arbeitsschutz - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens (je nach Art des Unternehmens) - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifische Datenverarbeitung - Finanz- und Rechnungswesen - Investition, Finanzierung - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens (je nach Art des Unternehmens) - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.4 Studienrichtung Mittelstandische Industrie

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Mitarbeit im Tagesgeschaft des Unternehmens - Beschaffung (einschl. Organisation, Disposition) - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Lagerhaltung, Anlagenwirtschaft - Produktionsmanagement - Unternehmenslogistik - Marketing und Verkauf - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Personalwirtschaft - Arbeitsschutz - Spezifische Anwendung des Marketing-Instrumentariums (Marketing-Mix) - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifische Datenverarbeitung - Finanz- und Rechnungswesen - Investition, Finanzierung - Praxisprufung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Tatigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsubergreifenden Funktionen (eigenstandiges Arbeiten in ausgewahlten Funktionsbereichen) - Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tatigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsubergreifenden Funktionen (eigenstandiges Arbeiten in ausgewahlten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprufung II 	22 Wochen

* einschlielich der Urlaubsanspruche der Studierenden

Anlage 1.7.5 Studienrichtung Tourismusmanagement (bis Matrikel 2017: Tourismuswirtschaft)

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des touristischen Unternehmens / der touristischen Institution (je nach Art des Unternehmens / der Institution) - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing und Verkauf - Spezifische Anwendung des Marketing-Instrumentariums - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des touristischen Unternehmens / der touristischen Institution (je nach Art des Unternehmens / der Institution) - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Personalwirtschaft - Arbeitsschutz - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des touristischen Unternehmens / der touristischen Institution (je nach Art des Unternehmens / der Institution) - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifische Datenverarbeitung - Finanz- und Rechnungswesen - Investition, Finanzierung - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des touristischen Unternehmens / der touristischen Institution (je nach Art des Unternehmens / der Institution) - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOBWG)

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungsleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Betriebswirtschaft am Campus Gera
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
 - Anlage 1.7.1 Studienrichtung Handel
 - Anlage 1.7.2 Studienrichtung Industrie
 - Anlage 1.7.3 Studienrichtung Logistik
 - Anlage 1.7.4 Studienrichtung Management im Gesundheitswesen
 - Anlage 1.7.5 Studienrichtung Öffentliches Management (bis Matrikel 2017: Management in öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen)
 - Anlage 1.7.6 Studienrichtung Immobilienwirtschaft (bis Matrikel 2017: Wohnungs- und Immobilienwirtschaft)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Handel,
 2. Industrie,
 3. Logistik,
 4. Management im Gesundheitswesen,
 5. Öffentliches Management (bis Matrikel 2017: Management in öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen) und
 6. Immobilienwirtschaft (bis Matrikel 2017: Wohnungs- und Immobilienwirtschaft).
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Wirtschaft zugeordnet.
- (3) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Nach § 41 Abs. 6 ThürHG sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1 und 1.4 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, um betriebliche Management- und Führungsaufgaben allgemein und insbesondere in den über die jeweilige Studienrichtung gewählten Vertiefungsschwerpunkten eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminar- und Studienarbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.6.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5 Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten der jeweiligen Studienrichtung in den Anlagen 1.7.1 bis 1.7.6.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind

dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.

- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen oder Planspielen. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden

sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten soll ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

6. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben. Ihr Umfang soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3 und 1.6 geregelt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Betriebswirtschaft am Campus Gera

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die ABWL	Marketing	Organisation	Investition und Finanzierung	Controlling	Unternehmensführung	
Spezielle Betriebswirtschaftslehre (studienrichtungsspezifische Inhalte)	SBWL I	SBWL II	SBWL III	SBWL IV	SBWL V	SBWL VI	
Volkswirtschaftslehre	VWL-Einführung / Mikroökonomik		Makroökonomik		Wirtschaftspolitik		
Recht	BGB		Handels- und Gesellschaftsrecht / Arbeitsrecht		Spezielle Rechts- und Wirtschaftsthemen		
Wirtschaftsinformatik			Wirtschaftsinformatik				
Wirtschaftsmathematik/-statistik	Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsstatistik					
Rechnungswesen	Buchführung	Kosten- und Leistungsrechnung		Bilanzen und Steuern			
Wirtschaftsenglisch			Wirtschaftsenglisch I	Wirtschaftsenglisch II			
Arbeitstechniken u. Kommunikation	Wissenschaftliches Arbeiten / Rhetorik und Präsentation						
Profilmodule (studienrichtungsspezifische Inhalte)			Profilmodul I		Profilmodul II		Profilmodul III
Studienarbeit					Studienarbeit		
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule						
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit	
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte						
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI	

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017

Fachgebiete		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ			
		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP		
Theorie	Allg. Betriebswirtschaftslehre	50	4	50	3	50	3	50	4	50	3	50	3	300	20		
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	65	5	65	5	55	4	50	3	110	6	110	6	455	29		
	Volkswirtschaftslehre	30	2	30	3	30	2	30	3	30	2	30	2	180	14		
	Recht	30	3	30	2	30	3	30	2	35	3	35	2	190	15		
	Wirtschaftsinformatik					30	2	35	3					65	5		
	Wirtschaftsmathematik/-statistik	60	5	30	3	30	2					120	10				
	Rechnungswesen	65	5	65	5			55	4					185	14		
	Wirtschaftsenglisch					70	4	35	2	35	2					140	8
	Arbeitstechniken u. Kommunikation	20	1	35	2									55	3		
	Profilmodule			30	2	50	3	30	2	40	3	95	5	245	15		
	Studienarbeit									5					5		
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)			
	Σ Theoriephase	320	25	335	25	345	23	315	23	300	24	320	18	1935	138		
	Bachelorarbeit												12	12			
Σ Theorie	25		25		23		23		24		30		150				
Praxis	Praxismodule	5		5		5		5		5		5		30			
	Σ Praxis	5		5		5		5		5		5		30			
	Σ Gesamt	30		30		28		28		29		35		180			

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Allg. Betriebswirtschaftslehre	K	90	K	90	K	90	K	90	K	90	K	90
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	K	120	K	120	K	90	K	90	K	150	K	150
Volkswirtschaftslehre			K	90			K	90			SE o. K	90
Recht			K	120			K	120			K	120
Wirtschaftsinformatik							SE o. K	90				
Wirtschaftsmathematik/-statistik	K	120			K	120						
Rechnungswesen	K	120	K	120			K	90				
Wirtschaftsenglisch					SE o. K	120			SE o. K	120		
Arbeitstechniken u. Kommunikation			SE									
Profilmodule					SE o. K	120			SE o. K	120	SE o. K	120
Studienarbeit									ST			
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR –Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die ABWL	Marketing	Organisation	Investition und Finanzierung	Controlling	Unternehmensführung
Spezielle Betriebswirtschaftslehre (studienrichtungsspezifische Inhalte)	SBWL I	SBWL II	SBWL III	SBWL IV	SBWL V	SBWL VI
Volkswirtschaftslehre	VWL-Einführung / Mikroökonomik		Makroökonomik		Wirtschaftspolitik	
Recht	BGB		Handels- und Gesellschaftsrecht / Arbeitsrecht		Spezielle Rechtsgebiete	
Wirtschaftsinformatik			Wirtschaftsinformatik			
Wirtschaftsmathematik/-statistik	Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsstatistik				
Rechnungswesen	Buchführung	Kosten- und Leistungsrechnung		Bilanzen und Steuern		
Wirtschaftsenglisch			Wirtschaftsenglisch I	Wirtschaftsenglisch II		
Arbeitstechniken und Kommunikation	Wissenschaftliches Arbeiten /Rhetorik und Präsentation					
Profilmodule (studienrichtungsspezifische Inhalte)		Profilmodul I		Profilmodul II		Profilmodul III
Studienarbeit					Studienarbeit	
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

Fachgebiete		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
Theorie	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	50	3	50	3	50	3	50	3	50	3	50	3	300	18
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	65	4	65	4	55	3	50	3	110	6	110	6	455	26
	Volkswirtschaftslehre	15	1	45	3	30	2	30	2	30	2	30	2	180	12
	Recht	60	4			30	2	30	2	35	2	35	2	190	12
	Wirtschaftsinformatik					30	2	35	2					65	4
	Wirtschaftsmathematik/-statistik	60	4	30	2	30	2							120	8
	Rechnungswesen	65	4	65	4			55	3					185	11
	Wirtschaftsenglisch					70	4	35	2	35	2			140	8
	Arbeitstechniken und Kommunikation	15	1	35	2									50	3
	Profilmodule			30	2	50	3	30	2	40	2	95	5	245	14
	Studienarbeit									4					4
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	330	21	320	20	345	21	315	19	300	21	320	18	1930	120
	Bachelorarbeit											12			12
Σ Theorie		21		20		21		19		21		30		132	
Praxis	Praxismodule		9		9		9		8		9		4		48
	Σ Praxis		9		9		9		8		9		4		48
Σ Gesamt			30		29		30		27		30		34		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

Fachgebiete		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Theorie	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	K	90	K	90	K	90	K	90	K	90	K	90
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	K	120	K	120	K	90	K	90	K	150	K	150
	Volkswirtschaftslehre			K 90				K 90				K 90	
	Recht	K	120					K 120				K 120	
	Wirtschaftsinformatik							SE o. K 90					
	Wirtschaftsmathematik/-statistik	K	120			K 120							
	Rechnungswesen	K	120	K 120				K 90					
	Wirtschaftsenglisch					K 120				K 120			
	Arbeitstechniken und Kommunikation			SE									
	Profilmodule					SE o. K 120				SE o. K 90		SE o. K 120	
	Studienarbeit									ST			
Bachelorarbeit											BA		
Praxis	Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR –Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Anlage 1.7.1 Studienrichtung Handel

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens, der Unternehmensabläufe sowie der Organisations- und Kommunikationsstrukturen - Kennenlernen der Sortiments- und Produktpolitik sowie des Leistungsprogramms / der Warenpräsentation u. Preispolitik - Mitarbeit im Bereich Beschaffung, ggf. im Zentralbereich und bei der Inventur - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit in Lagerhaltung und Logistik/Warenfluss - Einarbeitung in Warendisposition, -annahme u. -reklamation - Arbeit mit dem Warenwirtschaftssystem - Kennenlernen aller Absatzkanäle, insbesondere Mitarbeit im Verkauf, in der Fakturierung, im Mahnwesen und im Kundenservice/Qualitätsmanagement - Kostenarten, -stellen und -träger im Unternehmen - Kennenlernen der Preiskalkulation und der Bedeutung von Handelsspannen - Einblicke in Zahlungsverkehr und Kreditmanagement - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Personalverwaltung, insb. Personalplanung, -beschaffung und -entwicklung - Datenschutz im Personalbereich - Mitbestimmung und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe - Personalbeurteilung - Arbeitssicherheit einschließlich gesetzlicher Regelungen - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen von Investitions- und Finanzierungsvorhaben - Finanz- und Rechnungswesen: Rechnungsprüfung und Verbuchung, Jahresabschluss und Bilanzanalyse - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl von Tätigkeitsbereichen je nach Unternehmensanforderungen und Entwicklungsplänen, z.B.: - Einarbeitung in die Übernahme von Führungs- oder Leitungsaufgaben - Einbindung in Projekte - ggf. Auslandspraktikum - Mitarbeit in der Personaleinsatzplanung - Arbeit mit Kennzahlen im Markt- bzw. Filialbereich / Mitarbeit bei Rentabilitätsprüfungen in sonstigen Handelsbereichen - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl von Tätigkeitsbereichen je nach Unternehmensanforderungen und Entwicklungsplänen, z.B.: - Übernahme von Sachbearbeiteraufgaben mit z.T. eigener Verantwortung - Einbindung in Projekte mit verantwortlicher Leitung - Einsatz als Team-, Markt-, Filial- oder Verkaufsleiter - Teilnahme an Budget- bzw. Geschäftsleitungsgesprächen - Beurteilung von Risiken im Einsatzbereich - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.2 Studienrichtung Industrie

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Einkauf - Materialwirtschaft - Lager/Logistik - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Fertigung - Fertigungssteuerung - Marketing - Vertrieb - Messewesen - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Personalbeschaffung und -entwicklung - Personalbetreuung und -verwaltung - Lohn- und Gehaltsabrechnung - Betriebsorganisation - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzbuchhaltung - Jahresabschluss - Kostenrechnung - Investitionsplanung - Finanzierung - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Ausbildung in einem Funktionsbereich nach Wahl - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Ausbildung in einem Funktionsbereich nach Wahl - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.3 Studienrichtung Logistik

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen von Unternehmen und Unternehmensumfeld - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms sowie der Prozessabläufe im Unternehmen - Mitarbeit im Wareneingang/Warenausgang - Dokumentation von Schadensfällen - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens wie beispielsweise in der Produktion, Kommissionierung, Verpackung, Value Added Services - Einführung in ERP-Systeme des Unternehmens - Erwerb von Kenntnissen über nationale und grenzüberschreitende LKW- und Bahnverkehre sowie von Binnen-, Seeschifffahrt und Luftfrachtverkehr - Vergleich der Leistungsmerkmale der Verkehrsträger - Erwerb eines Staplerscheines bei Bedarf - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Lager- und Transportprozesse - Mitarbeit bei Inventuren - Disposition der Logistikprozesse - Erstes Arbeiten mit Kennzahlen besonders im Bereich der Warenflusssteuerung - Organisation der Fuhrparklogistik - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Ordermanagement - Personalverwaltung; Personalplanung, -beschaffung und -entwicklung; Beendigung von Arbeitsverhältnissen - Datenschutz im Personalbereich - Mitbestimmung und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe - Personalbeurteilung - Arbeitssicherheit einschließlich gesetzlicher Regelungen - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Finanz- und Rechnungswesen: Rechnungsprüfung und Verbuchung, Jahresabschluss und Bilanzanalyse - Kostenrechnung unter Einbeziehung unternehmensinterner Software - Investition, Finanzierung von Projekten - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von eigenständigen Projekten - Mitarbeit in der Qualitätssicherung - Übernahme von Assistentenaufgaben im Bereich der operativen Steuerung des Warenflusses - Arbeit mit Kennzahlen- und Kennzahlensystemen in der Logistik - Wirtschaftlichkeitsberechnungen - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung qualifizierter Aufgaben in eigener Verantwortung - Übernahme von Teamleiteraufgaben oder Bearbeitung eigenständiger Projekte - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.4 Studienrichtung Management im Gesundheitswesen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Dienstleistungsangebotes für den Kunden „Patient“ - Kennenlernen einzelner Tätigkeiten beim Zentralen Empfang (z.B. Patientenaufnahme) und in der Verwaltung (z.B. Krankenblattarchivierung) - Durchlauf Pflegedienst (Normal-, Intensivstation, OP) - IT-Abteilung / Datensicherheit / Brand- und Arbeitsschutz - Überblick über die betriebstechnische Ausstattung des Unternehmens - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Disposition medizinischer Bedarf, Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf - Lagerwesen: Systeme, Lagerbuchhaltung, Kennzahlen, Bestandsmanagement - Absatz: Verkauf von Dienstleistungen, Krankentransport, Hol- und Bringedienst, Rechnungslegung, Mahnwesen - Leistungserfassung und -abrechnung: Ermittlung von DRG-Kennziffern und Preisbildung für Gesundheitsleistungen - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau- und Ablauforganisation - Erarbeitung und Realisierung des Wirtschaftsplanes - Personalmanagement: Eingruppierung von Angestellten - EDV-Anwendungen: Hardware, Software, Konzeptionen, Planung, Organisation - Medizintechnik: Funktionsweise der medizinischen Anlagen und Geräte - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenarten / Kostenstellen/Kostenträgerrechnung - Jahresabschluss und Besonderheiten im Gesundheitswesen - Debitoren- und Kreditoren- sowie Anlagenbuchhaltung - Abwicklung von Kassengeschäften, Kassenbestandsausweis - Wirtschaftlichkeitsrechnungen - interne und externe Qualitätssicherung / Datenqualität - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Strategisches Controlling / Medizincontrolling - DRG-Implementierung / Codierung / Erlösoptimierung - Casemix-Performing - Zertifizierung - Kennenlernen des aktuellen QS-Systems der Einrichtung - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Personalwesen: Personalverwaltung, Stellenbeschreibung, Personalplanung, Personalbeschaffung, Personalentwicklung, Fortbildung, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Umgang mit Personalunterlagen, Datenschutz im Personalbereich - Marketingaktivitäten im Gesundheitswesen - Einbeziehung in Führungs- und Leitungsaufgaben - Mitarbeit an komplexen Geschäftsprozessen - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Anlage 1.7.5 Studienrichtung Öffentliches Management
(bis Matrikel 2017: Management in öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen)**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens / der Einrichtung und seines / ihres Umfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Bearbeitung einzelner Geschäftsvorgänge - Organisation: Aufbau- und Ablauforganisation - Beschaffung: Bedarfsermittlung, Ausschreibungen usw. - Kämmererei: Haushalts- und Wirtschaftsplanung, Budgetplanung und -kontrolle - Sitzungsdienst - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Regiebetrieb - Lagerung: Systeme, Lagerbuchhaltung, Kennzahlen, Bestandsmanagement - Absatz: Verkauf, Transport, Rechnungslegung, Mahnwesen - Leistungserfassung und -abrechnung: Ermittlung von Gebühren und Beiträgen, Preisbildung - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungswesen: Kostenplan, Kontierung, Verbuchung, Zahlungsverkehr, Liquiditätsanalysen, Kreditunterlagen - Statistiken und Analysearbeit - Wirtschaftlichkeitsrechnungen - Kassenorganisation - EDV-Anwendungen: Hardware, Software, Konzeptionen, Planung, Organisation - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungswesen: Jahresabschluss, Bilanz, Bilanzanalyse, Kostenarten, -stellen und -trägerrechnung - Gewerbe - Bauen: Verwalten, Planen, Ausführen - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Personalwesen: Personalverwaltung, Stellenbeschreibung, Personalplanung, Personalbeschaffung, Personalentwicklung, Fortbildung, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Umgang mit Personalunterlagen, Datenschutz im Personalbereich - Controlling - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing-Aktivitäten: Stadtmarketing usw. - Einbeziehung in Führungs- und Leitungsaufgaben - Mitarbeit an komplexeren Geschäftsprozessen - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Anlage 1.7.6 Studienrichtung Immobilienwirtschaft
(bis Matrikel 2017: Wohnungs- und Immobilienwirtschaft)**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Leistungsprofils - Bearbeitung einzelner Geschäftsvorgänge - Organisation: Aufbau- und Ablauforganisation - Beschaffung: Bedarfsermittlung, Ausschreibungen usw. - Mitarbeit in der Buchhaltung - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit im Tagesgeschäft: Empfangsbereich, Erstberatung von Kunden, Posteingangs- und Postausgangsbearbeitung - Durchführung von Betriebskostenabrechnungen - Mahnwesen Miete, Abwicklung von Kautionen - Leistungserfassung und -abrechnung, Preisbildung - Endabnahme von Leistungen - Erstellung von Dokumentationen - Umgang mit Handwerkern - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungswesen: Kostenplanung, Zahlungsverkehr, Liquiditätsanalysen, Kreditunterlagen, - Statistiken und Analysearbeit (Verfügbarkeitsstatistiken, Analysen zu Belegung, Leerstand usw.) - Exposé-Erstellung - Vermietungsgespräche, Besichtigungen, Vertragsabschlüsse - EDV-Anwendungen: Hardware, Software, Konzeptionen, Planung, Organisation, Erstellung von Präsentationen - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungswesen: Jahresabschluss, Bilanz, Bilanzanalyse, Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung - Wirtschaftlichkeitsberechnungen für einzelne Objekte - Überprüfung von Arbeitsabläufen - Bauen: Verwalten, Planen, Ausführen - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Personalwesen: Stellenbeschreibung, Personalplanung, Einsatzplanung, Fortbildung, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Umgang mit Personalunterlagen, Datenschutz, Abrechnung von Beschäftigten - Kostenkalkulation und Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen - Auf- und Ausbau des Risikomanagementsystems - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Marketingaktivitäten: Vorbereitung von Eigentümer- oder Mitgliederversammlungen, Entwurf von Flyern, Organisation von Informationsveranstaltungen, Entwicklung von Anzeigenkampagnen, Durchführung von Marktanalysen und Umfragen - Einbeziehung in Führungs- und Leitungsaufgaben - Mitarbeit an komplexeren Geschäftsprozessen - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOEN)

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering am Campus Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
- § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
- § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Engineering
- Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017
- Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017
- Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017
- Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016
- Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
- Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
- Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
 - Anlage 1.7.1 Studienrichtung Konstruktion
 - Anlage 1.7.2 Studienrichtung Kunststofftechnik
 - Anlage 1.7.3 Studienrichtung Mechatronik und Automation
 - Anlage 1.7.4 Studienrichtung Produktionstechnik
 - Anlage 1.7.5 Studienrichtung Technisches Management
 - Anlage 1.7.6 Studienrichtung Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement

§ 1 Geltungsbereich

- (3) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Engineering am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (4) Der Studiengang Engineering gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Konstruktion,
 2. Kunststofftechnik,
 3. Mechatronik und Automation,
 4. Produktionstechnik,
 5. Technisches Management und
 6. Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement.
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Nach § 41 Abs. 6 ThürHG sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1 und 1.4 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung derjenigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, welche benötigt werden, um in einschlägigen technischen Berufsfeldern der verarbeitenden Industrie, des Dienstleistungssektors und der öffentlichen Verwaltung Ingenieuraufgaben auf dem Gebiet des Maschinenbaus eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können. Hierzu gehören insbesondere Aufgaben in der Produkt- und Prozessentwicklung, der Produktion sowie des Produktmanagements mit speziellen Vertiefungen in den Bereichen Konstruktion, Produktionstechnik, Mechatronik und Automation, Kunststofftechnik, Technisches Management sowie Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminar- und Studienarbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.6.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten der jeweiligen Studienrichtung in den Anlagen 1.7.1 bis 1.7.6.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im vierten Semester erstellt.
- (6) Zu den Praxisphasen im fünften und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.

2. Übung

In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.

3. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Programmwurf

Ein Programmwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

5. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

6. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten soll ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

8. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben. Ihr Umfang soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die zusätzliche Vorlage eines Posters im Format A2 kann durch den Studienrichtungsleiter gefordert werden.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3 und 1.6 geregelt.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Engineering

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra/ Vektorrechnung	Analysis	Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik			
Technische Mechanik / Physik	Einführung Mechanik	Festigkeitslehre	Technische Physik			
Konstruktion	Grundlagen der Konstruktion	Konstruktionsentwurf I	Konstruktionsentwurf II			
Fertigungstechnik	Ur- und Umformen / Metallkunde	Trennen / Spezielle Werkstoffkunde	Fügen / Fertigungsmesstechnik			
Elektrotechnik	Gleichstromtechnik	Wechselstromtechnik / Elektrische Maschinen		Elektronik / Digitaltechnik		
Informatik	Grundlagen der Informatik / Programmierung		Angewandte Informatik			
Maschinenelemente / Automatisierungstechnik			Maschinenelemente	Robotik	Automatisierungssysteme	
Betriebswirtschaftslehre			ABWL und Kostenrechnung		SBWL für Ingenieure	
Arbeits- und Präsentationstechniken	Arbeits- und Präsentationstechniken					
Technisches Englisch				Technisches Englisch		
Profilmodule (Spezielle Module der Studienrichtungen mit studienrichtungsspezifischen Inhalten)				Profilmodul I	Profilmodul III	Profilmodul V
				Profilmodul II	Profilmodul IV	Profilmodul IX
						Profilmodul VI
						Profilmodul VII
						Profilmodul VIII
Studienarbeit					Studienarbeit	
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
	Theorie	Mathematik	45	4	45	4	45	3							135	11
Techn. Mechanik / Physik		85	6	45	4	45	4	45	3					220	17	
Konstruktion		45	3	30	2	60	4							135	9	
Fertigungstechnik		65	5	70	5	70	5							205	15	
Elektrotechnik		45	4	35	2	40	3	60	5					180	14	
Informatik		30	2	35	3	30	2							95	7	
Maschinenelemente / Automatisierungstechnik				70	5			45	3	55	3			170	11	
Betriebswirtschaftslehre						15	1	45	3	90	5			150	9	
Arbeits- u. Präsentationstechniken		20	1											20	1	
Technisches Englisch								25	1	30	2			55	3	
Profilmodule							35	2	60	4	75	5	65	4	565	15
									45	3	50	3	50	3		
													80	5		
													40	3		
													65	4		
Studienarbeit										5					5	
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)			
Σ Theoriephase	335	25	330	25	340	24	325	22	300	23	300	19	1930	138		
Bachelorarbeit												12			12	
Σ Theorie		25		25		24		22		23		31			150	
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30	
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30	
	Σ Gesamt		30		30		29		27		28		36		180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester			
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D		
Mathematik	K	90	K	90	K	90								
Techn. Mechanik / Physik	K	150	K	90	K								150	
Konstruktion	K	90	KE		KE									
Fertigungstechnik	K	120	K	120	K	120								
Elektrotechnik	K	90	K		120	K							90	
Informatik	PE o. K		90	K	90									
Maschinenelemente / Automatisierungstechnik	K		120	K		90							K	120
Betriebswirtschaftslehre	K		120	K		150								
Arbeits- u. Präsentationstechniken	SE													
Technisches Englisch	SE o. K		90											
Profilmodule	SE o. K		150	SE o. K		150	SE o. K		120					
	SE o. K		90	SE o. K		90	SE o. K		90					
	K		150	SE o. KE o. PE										
	K		120											
Studienarbeit	ST													
Bachelorarbeit	BA													
Praxismodule	PR		PR		PR		PR		MP		MP			

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra/Vektorrechnung	Analysis	Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik			
Technische Mechanik / Physik	Einführung Mechanik	Festigkeitslehre	Thermodynamik / Optik / Akustik			
Konstruktion	Grundlagen der Konstruktion	Konstruktionsentwurf I	Konstruktionsentwurf II			
Fertigungstechnik	Ur- und Umformen / Metallkunde	Trennen / Spezielle Werkstoffkunde	Fügen / Fertigungsmesstechnik			
Elektrotechnik	Gleichstromtechnik	Wechselstromtechnik / Elektrische Maschinen		Elektronik / Digitaltechnik		
Informatik	Grundlagen der Informatik / Programmierung		Angewandte Informatik			
Maschinenelemente / Automatisierungstechnik		Maschinenelemente		Robotik	Automatisierungssysteme	
Betriebswirtschaftslehre			ABWL und Kostenrechnung		SBWL für Ingenieure	
Arbeits- und Präsentationstechniken	Arbeits- und Präsentationstechniken					
Technisches Englisch				Technisches Englisch		
Profilmodule (Spezielle Module der Studienrichtungen mit studienrichtungsspezifischen Inhalten)			Profilmodul I		Profilmodul III	Profilmodul V
				Profilmodul II	Profilmodul IV	
						Profilmodul VI
						Profilmodul VII
						Profilmodul VIII
Studienarbeit					Studienarbeit	
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
	Theorie	Mathematik	45	3	45	3	45	3							135	9
Technische Mechanik / Physik		85	5	45	3	30	2	45	3					205	13	
Konstruktion		45	3	30	2	70	4							145	9	
Fertigungstechnik		65	4	70	4	70	4							205	12	
Elektrotechnik		45	3	40	3	35	2	60	4					180	12	
Informatik		30	2	30	2	30	2							90	6	
Maschinenelemente / Automatisierungstechnik				55	3			40	2	55	3			150	8	
Betriebswirtschaftslehre						15	1	45	3	90	5			150	9	
Arbeits- und Präsentationstechniken		15	1											15	1	
Technisches Englisch								35	2	20	1			55	3	
Profilmodule							35	2	60	4	75	4	70	4	570	34
									45	3	50	3	50	3		
													80	5		
													35	2		
													70	4		
Studienarbeit										4					4	
Zusatzfächer		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)		
Σ Theoriephase		330	21	315	20	330	20	330	21	290	20	305	18	1900	120	
Bachelorarbeit												12			12	
Σ Theorie			21		20		20		21		20		30		132	
Praxis	Praxismodule		9		9		9		9		8		4		48	
	Σ Praxis		9		9		9		9		8		4		48	
Σ Gesamt			30		29		29		30		28		34		180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
Fachgebiete		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Theorie	Mathematik	K	105	K	105	K	90						
	Technische Mechanik	K	150	K	105	K 150							
	Konstruktion	K	90	KE		KE							
	Fertigungstechnik	K	120	K	120	K	120						
	Elektrotechnik	K	90	K 120		K	105						
	Informatik	PE o. K 90			K	90							
	Maschinenelemente / Automatisierungstechnik			K	120			K	90	K	120		
	Betriebswirtschaftslehre					K 120		K	180				
	Arbeits- und Präsentationstechniken	SE											
	Technisches Englisch							K 90 o. SE					
	Profilmodule						SE o. K 180		K	150	SE o. K 120		
								K	90	SE o. K 180			
											SE o. K 150		
											KE o. PE o. SE		
Studienarbeit									ST				
Bachelorarbeit											BA		
Praxis	Praxismodule	PR		PR		PR		PR		MP		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmentwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Anlage 1.7.1 Studienrichtung Konstruktion

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Technisches Zeichnen - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Betriebliche Organisation - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit in Konstruktion - Fertigungsplanung - Betriebliche Kommunikation - Versorgungstechnik - Betriebliche Datenverarbeitung - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche CAx- Techniken - Fertigungsmesstechnik, Materialwirtschaft - Investitionsvorbereitung und -rechnung - Betriebliche Organisation - Steuerung FuE-Prozesse - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit an konstruktiven Projekten - Dokumentationen - Arbeitsvorbereitung, Kostenrechnung - Investitionsvorbereitung - Steuerungs- und Regelungstechnik - Projektarbeit IV 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte ingenieurtechnische Entwicklungs- und/oder Projektarbeiten - Qualitätsmanagement - Instandhaltungsmanagement - Praxisprüfung I 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.2 Studienrichtung Kunststofftechnik

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Grundtechniken und spezifische Verfahren, Teilefertigung und Montage - Technisches Zeichnen - Betriebliche Organisation - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Montagevorbereitung und Inbetriebnahme - Mitarbeit in Konstruktion - Fertigungsnahe Datenverarbeitung - Lagerverwaltung - Fertigungsauftragsverwaltung - Ver- und Entsorgungstechnik - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionslenkung, Disposition - Produktionsdatenerfassung - Fertigungsmesstechnik - Materialwirtschaft, Versand - Investitionsvorbereitung und -rechnung - Transport, Logistik - Service, Reklamationen - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplatzgestaltung - Prüfplanung, Qualitätssicherung - Kunststoffformenbau - Kalkulation, Angebotserarbeitung - Steuer- und Regelungstechnik - Projektarbeit IV 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungs- oder Projektarbeiten, z. B. komplexere Aufgaben der Arbeitsvorbereitung, Produktionseinführung, Investitionsvorbereitung, Qualitätssicherung, Werkzeugwirtschaft - Instandhaltung, Arbeitssicherheit - Praxisprüfung I 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.3 Studienrichtung Mechatronik und Automation

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Technisches Zeichnen - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Betriebliche Organisation - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Spezifische Verfahrenstechniken - Fertigungsplanung - Betriebliche Kommunikation - Versorgungstechnik - Betriebliche Datenverarbeitung - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Fertigungsmesstechnik, Materialwirtschaft - Investitionsvorbereitung und –rechnung - Anwendung von Sensortechnik - Betriebliche Organisation, - Steuerung FuE-Prozesse - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche CAx-Techniken - Betriebliche Steuerungs- und - Regelungstechnik - Dokumentationen - Arbeitsvorbereitung - Investitionsvorbereitung - Projektarbeit IV 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte ingenieurtechnische Entwicklungs- und/oder Projektarbeiten, z.B. zu Steuerungs- und Antriebsaufgaben - Instandhaltungsmanagement - Praxisprüfung I 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.4 Studienrichtung Produktionstechnik

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Grundtechniken und spezifische Verfahren, Teilefertigung und Montage - Technisches Zeichnen - Betriebliche Organisation - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Montagevorbereitung und Inbetriebnahme - Mitarbeit in Konstruktion - Fertigungsnahe Datenverarbeitung - Lagerverwaltung - Fertigungsauftragsverwaltung - Ver- und Entsorgungstechnik - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionslenkung, Disposition - Produktionsdatenerfassung - Fertigungsmesstechnik - Materialwirtschaft, Versand - Investitionsvorbereitung und -rechnung - Transport, Logistik - Service, Reklamationen - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplatzgestaltung - Prüfplanung, Qualitätssicherung - Betriebsmittelwirtschaft - Kalkulation, Angebotserarbeitung - Steuer- und Regelungstechnik - Projektarbeit IV 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte ingenieurtechnische Entwicklungs- oder Projektarbeiten, z. B. komplexere Aufgaben der Arbeitsvorbereitung, Projektierung, Investitionsvorbereitung, Qualitätssicherung, Betriebsmittel - Instandhaltung, Arbeitssicherheit - Praxisprüfung I 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.5 Studienrichtung Technisches Management

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Technisches Zeichnen - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Betriebliche Organisation - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Spezifische Verfahrenstechnik - Fertigungsplanung - Betriebliche Kommunikation - Versorgungstechnik - Betriebliche Datenverarbeitung - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Fertigungsmesstechnik, Materialwirtschaft - BWL, Vertriebsorganisation - Betriebliche Organisation, - Steuerung FuE-Prozesse - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Kalkulation - Betriebliche CAx-Techniken - Arbeitsvorbereitung - Betriebliche Steuerungs- und Regelungstechnik - Investitionsvorbereitung - Projektarbeit IV 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte ingenieurtechnische Entwicklungs- und/oder Projektarbeiten, z.B. zur Qualitätssicherung - Instandhaltungsmanagement - Praxisprüfung I 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.6 Studienrichtung Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Grundtechniken Bearbeitungsverfahren, Teilefertigung und Montage - Technisches Zeichnen - Betriebliche Organisation und Abläufe - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Montagevorbereitung und Inbetriebnahme - Mitarbeit in Konstruktion - Fertigungsnahe Datenverarbeitung - Lagerverwaltung - Fertigungsauftragsverwaltung - Ver- und Entsorgungstechnik - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionslenkung, Disposition - Produktionsdatenerfassung - Fertigungsmesstechnik, Qualitätsdatenerfassung - Materialwirtschaft, Versand, Wareneingangsprüfung - Investitionsvorbereitung und -rechnung - Service, Bearbeitung von Reklamationen - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplatzgestaltung - Prüfplanung, Qualitätssicherung - Messraum, Prüfmittelmanagement - Betriebsmittelwirtschaft - Steuer- und Regelungstechnik - Projektarbeit IV 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte ingenieurtechnische Entwicklungs- oder Projektarbeiten, z. B. komplexere Aufgaben der präventiven Qualitätssicherung und Qualitätsplanung, FMEA, Qualitätsregelungssysteme - Instandhaltung Maschinen und Anlagen, Arbeitssicherheit - Praxisprüfung I 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Elektrotechnik/Automatisierungstechnik
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOET)**

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Automatisierungstechnik am Campus Gera. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungsleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Elektrotechnik/Automatisierungstechnik
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Automatisierungstechnik am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Nach § 41 Abs. 6 ThürHG sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Studienplan für die Studierenden verbindlich festlegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1 und 1.4 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung derjenigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, welche benötigt werden, um in einschlägigen technischen Berufsfeldern der verarbeitenden Industrie, des Dienstleistungssektors und der öffentlichen Verwaltung Ingenieuraufgaben auf dem Gebiet der Elektrotechnik eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können. Hierzu gehören insbesondere Entwicklungs-,

Implementierungs-, Betreuungs- und Optimierungsaufgaben in allen Bereichen der Energieerzeugung und -verteilung, der Prozessautomatisierung, der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie des Entwurfs, Tests und der Fertigung elektronischer Schaltungen.

- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminar- und Studienarbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4

Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.6.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.7.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem

Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.

- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.
 4. Exkursion
Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.
 5. Selbststudium
Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in

Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten soll ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die aus-

schließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

6. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben. Ihr Umfang soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die zusätzliche Vorlage eines Posters im Format A2 kann durch den Studienrichtungsleiter gefordert werden.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3 und 1.6 geregelt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Elektrotechnik/Automatisierungstechnik

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis I	Analysis II / Stochastik			
Schlüsselqualifikation				ABWL und spezielle Managementfelder		
				Englisch		
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Informatik / Digitaltechnik	Softwaretechnik / Steuerungstechnik				
Elektronik	Grundlagen der Elektronik / Diskrete Bauelemente		Schaltungstechnik			
Elektrotechnik	Gleichstromkreise / Konstruktion	Wechselstromtechnik	Elektromagnetische Felder / El. Messtechnik	Drehstromtechnik / Energietechnik	Leistungselektronik / Elektrische Antriebe	
Automatisierungstechnik						Automatisierungssysteme
Kommunikationstechnik	Signale und Systeme			Kommunikationstechnik und -systeme		
Regelungstechnik				Allgemeine Regelungstechnik	Moderne Methoden der Regelungstechnik	
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum I / Wissenschaftliches Arbeiten		Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum II			
Mikroprozessor / -controllertechnik			Microprozessor-technik	Embedded Systems		
Physik	Grundlagen der Physik	Optik / Quantenphysik				
Systemtechnik					Simulation und Modellbildung	
Studienarbeit					Studienarbeit	
Wahlmodule				Spezielle Themen I <small>(2 Wahlpflichtfächer)</small>	Spezielle Themen II <small>(2 Wahlpflichtfächer)</small>	Spezielle Themen III <small>(2 Wahlpflichtfächer)</small>
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
Fachgebiete															
Mathematik	60	5	60	5	60	5							180	15	
Schlüsselqualifikationen							45	3	55	3			100	6	
Grundlagen der Informatik	105	7	60	4									165	11	
Elektronik			60	4	50	3							110	7	
Elektrotechnik	65	5	70	5	95	6	105	7	30	2	45	3	410	28	
Automatisierungstechnik											100	6	100	6	
Kommunikationstechnik					50	4					60	4	110	8	
Regelungstechnik							60	5			40	2	100	7	
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	50	3	30	2	30	2	15	1					125	8	
Mikroprozessor- / -controllertechnik					45	3			45	3			90	6	
Physik	55	5	55	5									110	10	
Systemtechnik									80	6			80	6	
Studienarbeit										5				5	
Wahlmodule							60	4	60	4	60	4	180	12	
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)		
Σ Theoriephase	335	25	335	25	330	23	330	23	270	23	305	19	1905	138	
Bachelorarbeit											12			12	
Σ Theorie		25		25		23		23		23		31		150	
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Gesamt		30		30		28		28		28		36		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester							
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D						
Mathematik	K	120	K	120	K	120												
Schlüsselqualifikationen													K 120					
													SE o. K 90					
Grundlagen der Informatik	K	120	SE o. K 120															
Elektronik			K	120	K	90												
Elektrotechnik	K	120	K	120	K	120							K	120			K	120
Automatisierungstechnik																	K	120
Kommunikationstechnik					K 90												K	120
Regelungstechnik													K 120				K	90
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	SE				SE													
Mikroprozessor- / -controllertechnik					K	90			K	90								
Physik	K	120	K	120														
Systemtechnik									K	120								
Studienarbeit									ST									
Wahlmodule							SE o. K 120		SE o. K 120		SE o. K 120							
Bachelorarbeit											BA							
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP							

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester			
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis I	Analysis II / Stochastik						
Schlüsselqualifikation							ABWL und spezielle Managementfelder	Englisch	
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Informatik / Digitaltechnik	Softwaretechnik / Steuerungstechnik							
Elektronik			Grundlagen der Elektronik / Diskrete Bauelemente				Schaltungstechnik		
Elektrotechnik	Gleichstromkreise / Konstruktion	Wechselstromtechnik	Elektromagnetische Felder / El. Messtechnik	Drehstromtechnik / Energietechnik	Leistungselektronik / Elektrische Antriebe				
Automatisierungstechnik						Automatisierungssysteme			
Kommunikationstechnik						Signale und Systeme	Kommunikationstechnik und -systeme		
Regelungstechnik						Allgemeine Regelungstechnik	Moderne Methoden der Regelungstechnik		
Interdisziplin. Grundlagenpraktikum	Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum I / Wissenschaftliches Arbeiten		Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum II						
Mikroprozessor-/controllertechnik			Mikroprozessortechnik	Mikrocontrollertechnik					
Physik	Grundlagen der Physik	Optik / Quantenphysik							
Systemtechnik					Simulation und Modellbildung				
Studienarbeit					Studienarbeit				
Wahlmodule				Spezielle Themen I <small>(2 Wahlpflichtfächer)</small>	Spezielle Themen II <small>(2 Wahlpflichtfächer)</small>	Spezielle Themen III <small>(2 Wahlpflichtfächer)</small>			
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule								
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit			
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte								
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI			

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ					
Theorie	Fachgebiete	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP				
	Mathematik	75	5	60	4	60	4							195	13				
	Schlüsselqualifikationen							100	5	45	2					145	7		
	Grundlagen der Informatik	110	6	60	4							170	10						
	Elektronik			50	3	50	3							100	6				
	Elektrotechnik	65	4	70	5	95	6	105	6	30	2	45	3	410	26				
	Automatisierungstechnik											110	6	110	6				
	Kommunikationstechnik							50	3					60	4	110	7		
	Regelungstechnik									60	3					40	2	100	5
	Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	30	2	30	2	30	2	15	1							105	7		
	Mikroprozessor- / -controllertechnik					45	3					45	3			90	6		
	Physik	55	3	55	3							110	6						
	Systemtechnik											80	5	80	5				
	Studienarbeit											4			4				
	Wahlmodule							60	4	60	4	60	4	180	12				
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)					
	Σ Theoriephase	335	20	325	21	330	21	340	19	260	20	315	19	1905	120				
	Bachelorarbeit												12	12					
	Σ Theorie	20		21		21		19		20		31		132					
	Praxis	Praxismodule	9		9		9		8		9		4		48				
Σ Praxis		9		9		9		8		9		4		48					
Σ Gesamt		29		30		30		27		29		35		180					

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester				
Fachgebiete		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D			
Theorie	Mathematik	K	120	K	120	K	120									
	Schlüsselqualifikationen							K	120	K	90					
	Grundlagen der Informatik	K	120	SE												
	Elektronik				K	120	K	105								
	Elektrotechnik	K	120	K	120	K	120	K	120							
	Automatisierungstechnik												K	120		
	Kommunikationstechnik						K	120						K	120	
	Regelungstechnik								K	120					K	90
	Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	SE			SE											
	Mikroprozessor- / -controllertechnik						K	105					K	105		
	Physik	K	120	K	120											
	Systemtechnik										K	120				
	Studienarbeit											ST				
	Wahlmodule								SE o. K	120	SE o. K	120	SE o. K	120		
	Bachelorarbeit												BA			
Praxis	Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP				

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes - Kernkompetenzen, Technologie und Branchenlage des Ausbildungsbetriebes - Einführung Problemstellungen der Elektrotechnik/Elektronik: Analogtechnik/ Digitaltechnik, Messtechnik - Einführung in Rechnerbedienung und -nutzung: Anwendung, Programmierung, Schnittstellen - Firmenspezifische Vertiefungen - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das ingenieurmäßige Arbeiten - Mitarbeiten an Projekten - Abteilungseinsätze in ausgesuchten Bereichen (Produktion, Montage u. a.) - Technische Dokumentation - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilungseinsätze in ausgesuchten Bereichen (Projektierung, Inbetriebnahme u. a.) - Mitarbeit an Themen der Technologieoptimierung, Anlagen- oder Produktautomatisierung - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung von Methoden der Prozessanalyse - Methoden der Qualitätssicherung - Anwendung von Methoden des Projektmanagements - Grundprinzipien der Betriebswirtschaft (Angebotsarbeit, Kalkulation, Controlling u. a.) - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben in ausgewählten Abteilungen - Zertifizierungen oder Maschinenrichtlinie - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Informations- und Kommunikationstechnologien
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOIK)**

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnologien am Campus Gera. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungsleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnologien
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnologien am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Nach § 41 Abs. 6 ThürHG sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1 und 1.4 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung derjenigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, welche benötigt werden, um in einschlägigen technischen Berufsfeldern der verarbeitenden Industrie, des Dienstleistungssektors und der öffentlichen Verwaltung IT-Aufgaben eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können. Hierzu gehören insbesondere Entwicklungs-, Administrierungs- und Führungsaufgaben

auf dem Gebiet der Datenübertragung, Datenverarbeitung und Softwareentwicklung sowie weiterer angrenzender Anwendungsgebiete der Informatik.

- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4

Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.6.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.7.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene

Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.

- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt. Ab dem Matrikel 2017 wird die Projektarbeit IV durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelerntem Wissen in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.
 4. Exkursion
Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.
 5. Selbststudium
Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur aufnehmen.

ratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch anwendungspraktische Komponente. Bis Matrikel 2016 soll der Umfang der Projektarbeiten I bis IV jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Ab Matrikel 2017 soll der Umfang der Projektarbeiten I bis III jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) und die Projektarbeit IV ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

5. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

6. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

7. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben. Ihr Umfang soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die zusätzliche Vorlage eines Posters im Format A2 kann durch den Studienrichtungsleiter gefordert werden.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3 und 1.6 geregelt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnologien

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis I	Analysis II / Stochastik			
Hardwaregrundlagen	Physik	Elektronik				
	Elektrotechnik					
Softwareentwicklung	Prozedurale Programmierung	Objektorientierte Programmierung	Systemanalyse	Software-engineering		
Schlüsselqualifikationen	Wissenschaftliches Arbeiten			ABWL und spezielle Managementfelder		IT-Consulting
				Englisch		
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Informatik / Digitaltechnik	Algorithmen, Datenstrukturen, Automaten und Sprachen				
Datenbanken			Datenbanken			
Rechnersysteme			Rechnernetzkonzepte und -architekturen			Rechnernetzadministration / Verteilte Systeme
			Betriebssystemstrukturen	Betriebssystemverwaltung	Systemprogrammierung	
Profilmodule				Signale und Systeme / Modellbildung und Simulation	Technische Informatik	IT-Infrastrukturen / IT-Sicherheit / IT-Recht
				Kommunikationstechnologien		
Wahlmodule				Spezielle Themen I (2 Wahlpflichtfächer)	Spezielle Themen II (2 Wahlpflichtfächer)	Spezielle Themen III (2 Wahlpflichtfächer)
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ			
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP		
Theorie	Mathematik	60	5	60	5	60	5							180	15		
	Hardware- grundlagen	55	4	25	2	30	3							225	17		
		40	3	75	5												
	Software- entwicklung	60	4	65	5	60	4	40	3							225	16
	Schlüssel- qualifikationen	30	2					45	3	55	3	45	3			220	14
								45	3								
	Grundlagen der Informatik	105	7	70	5							175	12				
	Datenbanken					65	5	55	4							120	9
	Rechnersysteme					60	4			45	3	30	2			260	17
		45	3	50	3			30	2								
	Profilmodule							75	5	85	6	85	5			390	26
									70	5	75	5					
	Wahlmodule							60	4	60	4	60	4			180	12
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)				
Σ Theoriephase	350	25	340	25	325	24	320	22	345	23	295	19	1975	138			
Bachelorarbeit												12	12				
Σ Theorie	25		25		24		22		23		31			150			
Praxis	Praxismodule	5		5		5		5		5		5			30		
	Σ Praxis	5		5		5		5		5		5			30		
Σ Gesamt	30		30		29		27		28		36			180			

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Mathematik	K	120	K	120	K	120						
Hardwaregrundlagen	K	120	K 120		K	90						
Softwareentwicklung	K	120	PE o. K	120	PE o. K	120	K	90				
Schlüsselqualifikationen	SE						K 120					
Grundlagen der Informatik	K	120					K	120	SE o. K		90	
Datenbanken					K 120				K 120			
Rechnersysteme					K 90				SE o. K	120		
Profilmodule					K 120		K 120		K 120			
Wahlmodule									SE o. K			
Bachelorarbeit												
Praxismodule					PR		PR					

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis I	Analysis II / Stochastik			
Hardwaregrundlagen	Physik	Elektronik				
	Elektrotechnik					
Softwareentwicklung	Prozedurale Programmierung	Objektorientierte Programmierung	Systemanalyse	Software-engineering		
Schlüsselqualifikationen	Wissenschaftliches Arbeiten			ABWL und spezielle Managementfelder	Englisch	IT-Consulting
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Informatik / Digitaltechnik	Algorithmen, Datenstrukturen, Automaten und Sprachen				
Datenbanken			Datenbanken			
Rechnersysteme			Rechnernetzkonzepte und -architekturen	Rechnernetzadministration / Verteilte Systeme		
			Betriebssystemstrukturen	Betriebssystemverwaltung		
Studienarbeit					Studienarbeit	
Profilmodule				Signale und Systeme / Modellbildung und Simulation	Technische Informatik	IT-Infrastrukturen / IT-Sicherheit / IT-Recht
					Kommunikationstechnologien	
Wahlmodule				Spezielle Themen I (2 Wahlpflichtfächer)	Spezielle Themen II (1 Wahlpflichtfach)	Spezielle Themen III (2 Wahlpflichtfächer)
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ			
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP		
		Theorie	Mathematik	75	5	60	4	60	4							195	13
Hardwaregrundlagen	50		3	25	1	30	2							220	13		
	40		2	75	5												
Softwareentwicklung	60		4	65	4	60	3	35	2							220	13
Schlüsselqualifikationen	15		1					100	5	45	2	45	3	205	11		
Grundlagen der Informatik	110		6	70	4							180	10				
Datenbanken					65	4	55	4							120	8	
Rechnersysteme					60	4			45	3	30	2	225	14			
	40		2	50	3												
Studienarbeit											4			4			
Profilmodule								80	5	85	5	90	5	400	24		
										70	4	75	5				
Wahlmodule								60	4	30	2	60	4	150	10		
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)				
Σ Theoriephase	350	21	335	20	325	20	330	20	275	20	300	19	1915	120			
Bachelorarbeit												12	12				
Σ Theorie	21		20		20		20		20		31		132				
Praxis	Praxismodule	9		9		9		8		9		4		48			
	Σ Praxis	9		9		9		8		9		4		48			
	Σ Gesamt	30		29		29		28		29		35		180			

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester								
Fachgebiete		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D							
Theorie	Mathematik	K	120	K	120	K	120													
	Hardwaregrundlagen	K	90			K	90													
				K	120															
	Softwareentwicklung	K	120	PE o. K	120	PE o. K	120							K	90					
	Schlüsselqualifikationen	SE												K	120	K	90	SE		
	Grundlagen der Informatik	K	120	K	120															
	Datenbanken													K	120					
	Rechnersysteme					SE o. K	120									K				120
				K	90	SE														
	Studienarbeit													ST						
	Profilmodule													K	120	K	120	K	120	
														K				120		
	Wahlmodule													K	120	SE o. K	90	K		120
Bachelorarbeit											BA									
Praxis	Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP								

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und des Unternehmensumfeldes, des Produkt- und Leistungsprogramms sowie der Leistungserstellung - Kommunikation, Kooperation, Teamentwicklung - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs - Hardware-Praxis (Messtechnik, analoge und digitale Elektronik) - Software-Praxis - PC/Workstation als Arbeitsplatz des Informatikers (Aufbau und Komponenten, Betriebssystem mit Netzwerknutzung, höhere Programmiersprachen, Anwendungsprogramme) - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Projekt-Praxis - Kennenlernen des Entwicklungsprozesses (Dokumentation, Reengineering) - Mitarbeit in einem Projekt (Dokumentation, Verfolgung, Review) - Software-Entwicklung (Software-Engineering, Entwicklungstools) - Herstellen und Betreuen von Systemlösungen/Benutzerberatung - Firmenspezifische Vertiefungen - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Mitarbeit bei Hard- und Softwareprojekten - Prozessanalyse, Systementwicklung - Arbeit mit Netzen, Administration - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Hardware-Praxis (Messtechnik, analoge und digitale Elektronik) - Mikroprozessortechnik - Software-Praxis - Lösung von Ingenieuraufgaben - Auswahl und Anwendung geeigneter Verfahren und Geräte - Anwendung von Methoden von Projektmanagement und Qualitätssicherung - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien unter fachlicher Anleitung - Grundprinzipien der Betriebswirtschaft - Kalkulation, Angebotsarbeit, Nachkalkulation - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien unter fachlicher Anleitung - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Praktische Informatik
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOPI)**

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Praktische Informatik am Campus Gera. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungsleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Praktische Informatik
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Praktische Informatik am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Nach § 41 Abs. 6 ThürHG sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1 und 1.4 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung derjenigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, welche benötigt werden, um in einschlägigen technischen Berufsfeldern der verarbeitenden Industrie, des Dienstleistungssektors und der öffentlichen Verwaltung IT-Aufgaben eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können. Hierzu gehören insbesondere die Planung, Implementierung und Administration von IT-Systemen, -Netzwerken und Datenbanken sowie die Softwareentwicklung für alle Be-

reiche der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, in denen leistungsfähige IT-Systeme entwickelt werden oder die von der Verfügbarkeit solcher Systeme stark abhängig sind.

- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4

Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.6.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.7.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene

Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.

- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt. Ab dem Matrikel 2017 wird die Projektarbeit IV durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.
 4. Exkursion
Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.
 5. Selbststudium
Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur aufnehmen.

ratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch anwendungspraktische Komponente. Bis Matrikel 2016 soll der Umfang der Projektarbeiten I bis IV jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Ab Matrikel 2017 soll der Umfang der Projektarbeiten I bis III jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) und die Projektarbeit IV ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

5. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

6. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

7. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben. Ihr Umfang soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die zusätzliche Vorlage eines Posters im Format A2 kann durch den Studienrichtungsleiter gefordert werden.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3 und 1.6 geregelt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Praktische Informatik

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis I	Analysis II / Stochastik			
Hardwaregrundlagen	Elektrotechnik / Elektronik					
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum I / Wissenschaftliches Arbeiten		Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum II			
	Prozedurale Programmierung	Objektorientierte Programmierung	Systemanalyse	Software-engineering		
Schlüsselqualifikationen				ABWL und spezielle Managementfelder	IT-Consulting	
				Englisch		
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Informatik / Digitaltechnik	Algorithmen, Datenstrukturen, Automaten und Sprachen				
Datenbanken			Datenbanken			
Rechnersysteme			Rechnernetzkonzepte und -architekturen			Rechnernetzadministration / Verteilte Systeme
			Betriebssystemstrukturen	Betriebssystemverwaltung	Systemprogrammierung	
Profilmodule	Vertiefung Programmierung				Informationstechnologien	Softwareanwendungen
						Graphische Datenverarbeitung
Wahlmodule					Spezielle Themen I (2 Wahlpflichtfächer)	Spezielle Themen II (2 Wahlpflichtfächer)
						Spezielle Themen III (2 Wahlpflichtfächer)
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ			
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP		
Theorie	Mathematik	60	5	60	5	60	5							180	15		
	Hardwaregrundlagen	35	3	35	3							70	6				
	Interdisziplinäres Grundlagenprakt.	50	3	30	2	30	2	15	1							125	8
	Softwareentwicklung	60	4	65	5	60	4	40	3							225	16
	Schlüsselqualifikationen							45	3	55	3	45	3			190	12
	Grundlagen der Informatik	105	7	70	5							175	12				
	Datenbanken					65	5	55	4							120	9
	Rechnersysteme			45	3	50	3			45	3	30	2			260	17
	Profilmodule	30	3	30	2					75	5	85	6	85	5	450	31
	Wahlmodule							60	4	60	4	60	4			180	12
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)			
	Σ Theoriephase	340	25	335	25	325	23	335	23	345	23	295	19	1975	138		
	Bachelorarbeit												12	12			
Σ Theorie	25		25		23		23		23		31		150				
Praxis	Praxismodule	5		5		5		5		5		5		30			
	Σ Praxis	5		5		5		5		5		5		30			
	Σ Gesamt	30		30		28		28		28		36		180			

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester				
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D			
Mathematik	K	120	K	120	K	120									
Hardwaregrundlagen	K		120												
Interdisziplinäres Grundlagenprakt.	SE				SE										
Softwareentwicklung	K	120	PE o. K	120	PE o. K	120							K	90	
Schlüsselqualifikationen							K		120	SE					
							SE o. K		90						
Grundlagen der Informatik	K	120	K	120											
Datenbanken					K		120								
Rechnersysteme					SE o. K		120			K			120		
			K	90	SE o. K		90			PE o. K	60				
Profilmodule	PE o. K				120			K	120	K	120	K	120		
									K	120	SE o. K			120	
Wahlmodule							SE o. K		120	SE o. K		120	SE o. K		120
Bachelorarbeit											BA				
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP				

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmentwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis I	Analysis II / Stochastik			
Hardwaregrundlagen	Elektrotechnik / Physik	Elektronik / Industrielle Prozesse				
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum I		Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum II			
	Wissenschaftliches Arbeiten					
Softwareentwicklung	Prozedurale Programmierung	Objektorientierte Programmierung	Systemanalyse	Softwareengineering		
Schlüsselqualifikationen				ABWL und spezielle Managementfelder	Englisch	IT-Consulting
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Informatik / Digitaltechnik	Algorithmen, Datenstrukturen, Automaten und Sprachen				
Datenbanken			Datenbanken			
Rechnersysteme			Rechnernetzkonzepte und -architekturen	Rechnernetzadministration / Verteilte Systeme		
	Betriebssystemstrukturen		Betriebssystemverwaltung			
Studienarbeit					Studienarbeit	
Profilmodule				Informationstechnologien	Softwareanwendungen	Moderne Methoden der Informatik
					Graphische Datenverarbeitung	Multimedia-technik
Wahlmodule				Spezielle Themen I (2 Wahlpflichtfächer)	Spezielle Themen II (1 Wahlpflichtfach)	Spezielle Themen III (2 Wahlpflichtfächer)
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
Theorie	Mathematik	75	5	60	4	60	4							195	13
	Hardwaregrundlagen	60	4	55	3									115	7
	Interdisziplinäres Grundlagenprakt.	30	2	30	2	30	2	15	1					105	7
	Softwareentwicklung	60	4	65	4	60	3	35	2					220	13
	Schlüsselqualifikationen							100	5	45	2	45	3	190	10
	Grundlagen der Informatik	110	6	70	4									180	10
	Datenbanken					65	4	55	4					120	8
	Rechnersysteme					60	4			45	3	30	2	225	14
					40	2	50	3							
	Studienarbeit										4				4
	Profilmodule							80	5	85	5	90	5	400	24
	Wahlmodule							60	4	30	2	60	4	150	10
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	335	21	320	19	325	20	345	21	275	20	300	19	1900	120
Bachelorarbeit												12		12	
Σ Theorie		21		19		20		21		20		31		132	
Praxis	Praxismodule		9		9		9		8		9		4		48
	Σ Praxis		9		9		9		8		9		4		48
Σ Gesamt		30		28		29		29		29		35		180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester										
Fachgebiete		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D									
Theorie	Mathematik	K	120	K	120	K	120															
	Hardwaregrundlagen	K	120	K	90																	
	Interdisziplinäres Grundlagenprakt.	SE				SE																
	Softwareentwicklung	K	120	PE o. K	120	PE o. K	120							K	90							
	Schlüsselqualifikationen													K	120	K	90	SE				
	Grundlagen der Informatik	K	120	K	120																	
	Datenbanken					K								120								
	Rechnersysteme					SE o. K								120			K				120	
				K	90	SE																
	Studienarbeit															ST						
	Profilmodule													K		120	K		120	K		120
																K		120	SE			
	Wahlmodule													K		120	SE o. K		90	K		120
Bachelorarbeit													BA									
Praxis	Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP										

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmentwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes - Hardwarepraxis - Komponenten von Rechnersystemen - Softwarepraxis - PC/Workstation - Arbeitsplatz des Informatikers (Aufbau und Komponenten Betriebssystem mit Netzwerknutzung, höhere Programmiersprache, Anwendungsprogramme) - Software-Entwicklung/Software-Engineering - Entwicklungstools - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Software-Entwicklung/Software-Engineering - Entwicklungstools - Projekt-Praxis - Kennenlernen eines Entwicklungsprozesses (Dokumentation, Reengineering) - Mitarbeit in einem Projekt (Projektdokumentation, Verfolgung, Review) - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Mitarbeit bei Hard- und Softwareprojekten - Prozessanalyse, Systementwicklung - Arbeit mit Netzen, Administration - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Bearbeitung von spezifischen Aufgaben - Auswahl und Zusammenstellung geeigneter Verfahren und Geräte - Grundkomponenten der Betriebswirtschaft und Qualitätssicherung - Anwendung von Methoden des Projektmanagements - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben aus dem Bereich der Informatik unter fachlicher Anleitung - Grundprinzipien der Betriebswirtschaft - Kalkulation, Angebotsarbeit, Nachkalkulation - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOSO)

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Campus Gera. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
- § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
- § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Soziale Arbeit
- Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017
- Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017
- Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017
- Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016
- Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
- Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
- Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
- Anlage 1.7.1 Studienrichtung Rehabilitation
- Anlage 1.7.2 Studienrichtung Soziale Dienste
- Anlage 1.7.3 Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe (ab Matrikel 2018)

§ 1 Geltungsbereich

- (5) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (6) Der Studiengang Soziale Arbeit gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Rehabilitation,
 2. Soziale Dienste und
 3. Kinder- und Jugendhilfe (ab Matrikel 2018).
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Soziales zugeordnet.
- (3) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Nach § 41 Abs. 6 ThürHG sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1 und 1.4 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Absolventen zudem die Berechnung

gung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin" zu führen.

- (2) Die Studierenden sind anforderungs- und eignungsgerecht für die verschiedenen Praxisfelder der Sozialen Arbeit auszubilden, so dass sie unmittelbar nach dem Studium einsetzbar sind und sich flexibel den sich auf längere Sicht wandelnden beruflichen Anforderungen stellen können. Bei der Umsetzung der Studien- und Ausbildungspläne sollen die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten und die Persönlichkeitsentwicklung sowie die persönliche und die Sozialkompetenz gefördert werden.
- (3) Das Studium zielt ab auf den Erwerb
 1. von Kenntnissen erziehungswissenschaftlicher, psychologischer und sozialarbeitswissenschaftlicher Art einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite zur Beschreibung und Erklärung sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis,
 2. der Fähigkeit zur Wahrnehmung, zur Analyse und zum Verstehen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis sowie zum Entwickeln theoriegegründeter Handlungsstrategien und deren reflektierten Umsetzung in die Praxis,
 3. von Kenntnissen über die Lebenswelt von Zielgruppen der Sozialen Arbeit und über die verschiedenen Hilfesysteme einschließlich ihrer historischen Entwicklung, der systemischen Vernetzung im sozialkulturellen, ökonomischen und technischen Umfeld sowie ihrer rechtlichen Grundlagen und
 4. der Fähigkeit zur Reflektion und Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsmotivation sowie mit persönlichen Grenzen und Möglichkeiten.

§ 4

Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.6.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten der jeweiligen Studienrichtung in den Anlagen 1.7.1 und 1.7.2.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem

Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.

- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im vierten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt.
- (6) Zu den Praxisphasen im dritten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) Den Studierenden wird ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungs- und Lernformen angeboten. Die überwiegend seminaristisch geprägte Lehre für Gruppen von Studierenden, die fachlich einen Kurs bilden, ist eine Besonderheit der Ausbildung an der Hochschule. Die Kursstärke beträgt in der Regel 35 Studierende und erlaubt den engen Kontakt mit den Lehrenden. Folgende Lehr- und Lernformen lassen sich unterscheiden:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Dozenten oder Lehrbeauftragten zusammenhängend vorgetragen.
 2. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Es ist zu unterscheiden zwischen Seminaren zu ausgewählten Themen, Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren und Arbeitsfeldseminaren:
 - a) In Seminaren zu ausgewählten Themen besteht Gelegenheit, spezifische Problemstellungen in der aktuellen Situation sozialer Arbeit zu bearbeiten, zu reflektieren und inter- und transdisziplinäre Themen zu behandeln, die in den beruflichen Feldern der Sozialen Arbeit relevant sind. Die Studierenden sollen in die-

sen Lehrveranstaltungen die Zusammenhänge aus unterschiedlichen Sichtweisen erfassen, somit Einblicke in vielgestaltige und komplexe Problematiken gewinnen und gegebenenfalls Lösungsstrategien entfalten.

- b) In Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren erfolgt eine Verknüpfung von theoretischer Vermittlung und praktischer Erfahrung. Im Rahmen der Theorie-Praxis-Transfer-Seminare sollen die Studierenden lernen, Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen und in ein theoriegeleitetes, methodisch begründetes und überprüftes Handeln im Arbeitsfeld einzusetzen. Dabei sollen sowohl die gedanklich rationalen als auch die gefühlsmäßigen Anteile von Handeln in der Praxis be- und aufgearbeitet werden. Durch die Bearbeitung folgender Bereiche soll die theoretische, personale, soziale und methodische Kompetenz der Studierenden gefördert und optimiert werden:
 - aa) Überprüfung erlebter Widersprüche von Theorie und Praxis vor dem Hintergrund historischer, administrativer und ökonomischer Gegebenheiten,
 - bb) Konkretisierung und Überprüfung theoretischer Inhalte und Modelle anhand ausgewählter Situationen aus der Praxis,
 - cc) vertiefende Informationen über Struktur der Institutionen, Handlungsfelder und Zielgruppen der jeweiligen Praxis und
 - dd) Überprüfung von Rahmenbedingungen, Methoden und typischen Situationen des beruflichen Alltags.

Analyse und Überprüfung des erlebten beruflichen Alltags sollen die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses und einer beruflichen Identität fördern und zur Sicherheit in der Definition der eigenen Berufsrolle beitragen.

- c) In den studienrichtungsspezifischen Arbeitsfeldseminaren werden die bereits erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert, um komplexe soziale Situationen aus unterschiedlichen Sichtweisen zu erfassen und zu verstehen. Durch Fokussierung und Zentrierung auf die besonderen Aufgabenstellungen im spezifischen Arbeitsfeld sollen die Studierenden befähigt werden, zielgerichtet und differenziert zu handeln. Die Studierenden lernen, das vielgestaltige und vernetzte Bedingungsgefüge, unter dem soziale Arbeit in Organisationen und Institutionen geschieht, theoretisch und praktisch zu durchdringen. Prozesse, die im jeweiligen Arbeitsfeld ablaufen, werden analysiert und unter Nutzung verschiedener Perspektiven untersucht. Die Studierenden sollen die Wechselwirkung verstehen und für die Praxis nutzen lernen, die zwischen institutionellen Anforderungen, Bedürfnislagen von Menschen und Gruppen, theoretischen Modellen und Konzepten, dem eingesetzten Methoden- und Handlungsinstrumentarium und diversen Rahmenbedingungen bestehen. Im Arbeitsfeldseminar werden die in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen miteinander verwoben und integriert.

3. Übung

Eine Übung kann beinhalten:

- a) die angeleitete Erprobung gelerntem Wissen in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen unter dem Gesichtspunkt der Einübung methodischen Handelns und berufspraktischer Fertigkeiten.
- b) die berufsbezogene Selbsterfahrung, welche die Helfermotivation reflektiert und die individuelle Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder erfahrbar und überprüfbar macht sowie die Möglichkeit bietet, eine personale, soziale und kommunikative Kompetenz für professionelles soziales Handeln zu entwickeln.

4. Exkursion

Eine Exkursion dient der Erkundung differierender sozialer Praxisfelder und Problemlagen sowie dem Kennenlernen von professionellen Problemlösungsstrategien und Interventionen in der sozialen Praxis.

5. Supervision

Supervision ist eine Form der Beratung, in der das sozialpädagogische/sozialarbeiterische Handeln der Studierenden systematisch reflektiert wird. Sie setzt einen Lernprozess in Gang, in dem die professionelle und persönliche Kompetenz des Studierenden unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Erklärungsmodelle sowie kognitiver und emotionaler Aspekte entwickelt und erweitert wird.

6. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Studien-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten soll ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden.

6. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung und soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 25 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) nicht überschreiten.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3 und 1.6 geregelt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Soziale Arbeit

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements	Methodenseminar Beratung		Gruppen- und Gemeinwesenarbeit	
Professionelle Identitätsbildung	Berufsethik und hermeneutisches Fallverstehen	Kommunikation und Interaktion		Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
Lern- und Arbeitsstrategien	Individuum und Gesellschaft		Diversity		
			Profilmodul I		
Erziehung, Bildung und Sozialisation	Psychologie	Kinder- und Jugendhilfe	Sozialarbeitsforschung	Profilmodul II	
		Gesundheitswissenschaften	Inklusion und Rehabilitation	Arbeitsfeldseminar	
Recht I	Recht II	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht I	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht II	Planung, Organisation und Management I	Planung, Organisation und Management II
Fakultative Zusatzmodule					
					Bachelorarbeit
Ausbildung beim Praxispartner					
Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
Module		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
		Lern- und Arbeitsstrategien	35	3											
Professionelle Identitätsbildung / Berufsethik und hermeneutisches Fallverstehen	85	6	105	8										190	14
Erziehung, Bildung und Sozialisation	60	5												60	5
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	85	6												85	6
Recht	60	5	60	5										120	10
Psychologie			60	5										60	5
Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements			50	3										50	3
Individuum und Gesellschaft			55	4	55	4								110	8
Kinder- u. Jugendhilfe					60	5								60	5
Methodenseminar Beratung					30	2	30	2						60	4
Gesundheitswissenschaften / Inklusion und Rehabilitation					60	4	60	4						120	8
Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					60	4	60	5						120	9
Kommunikation und Interaktion					55	4	55	3						110	7
Sozialarbeitsforschung							60	5						60	5
Diversity							30	2	60	4				90	6
Profilmodul I							30	2	30	2				60	4
Arbeitsfeldseminar									40	2	40	3		80	5
Planung, Organisation und Management									60	4	60	4		120	8
Gruppen- und Gemeinwesenarbeit									60	4	60	3		120	7
Profilmodul II									40	3	70	5		110	8
Wahlpflichtfach									50	4	50	4		100	8
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)	(180)	
Σ Theoriephase	325	25	330	25	320	23	325	23	340	23	280	19	1920	138	
Bachelorarbeit													12		12
Σ Theorie		25		25		23		23		23		31			150
Praxis			5		5		5		5		5		5		30
Σ Praxis			5		5		5		5		5		5		30
Σ Gesamt			30		30		28		28		28		36		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Lern- und Arbeitsstrategien	K	60										
Professionelle Identitätsbildung / Berufsethik und hermeneutisches Fallverstehen	K	120	ST									
Erziehung, Bildung und Sozialisation	K	120										
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	SE											
Recht	K	90	K	90								
Psychologie			K	90								
Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements			K	90								
Individuum und Gesellschaft					ST							
Kinder- u. Jugendhilfe					K	90						
Methodenseminar Beratung							SE					
Gesundheitswissenschaften / Inklusion und Rehabilitation					K	90	K	90				
Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					K	90	K	90				
Kommunikation und Interaktion							SE					
Sozialarbeitsforschung								SE				
Diversity									K	120		
Profilmodul I									K	90		
Arbeitsfeldseminar											ST	
Planung, Organisation und Management									K	60	K	60
Gruppen- und Gemeinwesenarbeit											SE	
Profilmodul II											K	120
Wahlpflichtfach									K	60	K	60
Bachelorarbeit												BA
Praxismodule	PR		PR		MP		PR		PR			MP

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Praxisprüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	Kinder- und Jugendhilfe		Profilmodul I		
	Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements	Methodenseminar Beratung		Profilmodul II	
Professionelle Identitätsbildung I	Professionelle Identitätsbildung II	Kommunikation und Interaktion		Gruppen- und Gemeinwesenarbeit	
Erziehung, Bildung und Sozialisation	Psychologie		Diversity		
Lern- und Arbeitsstrategien	Individuum und Gesellschaft		Sozialarbeitsforschung	Planung, Organisation und Management	
Recht I	Recht II	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung		Arbeitsfeldseminar	
		Gesundheitswissenschaften I	Gesundheitswissenschaften II	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
Fakultative Zusatzmodule					
					Bachelorarbeit
Ausbildung beim Praxispartner					
Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
Theorie	Module	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
	Lern- und Arbeitsstrategien	35	2												35	2
	Professionelle Identitätsbildung	85	5	105	7										190	12
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	60	4												60	4
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	85	5												85	5
	Recht	60	4	60	4										120	8
	Psychologie			30	2	30	2								60	4
	Kinder- und Jugendhilfe			30	2	30	2								60	4
	Individuum und Gesellschaft			55	3	55	4								110	7
	Grundlagen des Beratungsarbeit und des Case-Managements			50	3										50	3
	Methodenseminar Beratung					30	2	30	2						60	4
	Gesundheitswissenschaften					60	4	60	4						120	8
	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung					60	4	55	3						115	7
	Kommunikation und Interaktion					55	4	55	3						110	7
	Sozialarbeitsforschung							55	3						55	3
	Diversity							30	2	60	4				90	6
	Profilmodul I							30	2	30	2				60	4
	Arbeitsfeldseminar									40	3	40	2		80	5
	Planung, Organisation und Management									60	3	60	4		120	7
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit									60	4	60	3		120	7
Profilmodul II									30	2	80	5		110	7	
Wahlpflichtfach									50	3	50	3		100	6	
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)			(180)		
Σ Theoriephase	325	20	330	21	320	22	315	19	330	21	290	17		1910	120	
Bachelorarbeit												12			12	
Σ Theorie		20		21		22		19		21		29			132	
Praxis	Praxismodule		9		9		8		9		9		4		48	
	Σ Praxis		9		9		8		9		9		4		48	
	Σ Gesamt		29		30		30		28		30		33		180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
Module		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Theorie	Lern- und Arbeitsstrategien	K	60 o. SE										
	Professionelle Identitätsbildung	K	120	ST									
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	K	120										
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	SE											
	Recht	K	90	K	90								
	Psychologie					K	90						
	Kinder- und Jugendhilfe					K	90						
	Individuum und Gesellschaft					ST							
	Grundlagen des Beratungsarbeit und des Case-Managements			K	90								
	Methodenseminar Beratung					SE							
	Gesundheitswissenschaften					K	90	K	90				
	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung							K	120				
	Kommunikation und Interaktion							SE					
	Sozialarbeitsforschung							SE					
	Diversity								K	120			
	Profilmodul I								K	90			
	Arbeitsfeldseminar										ST		
	Planung, Organisation und Management										K	120	
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit										SE		
	Profilmodul II										K	120	
Wahlpflichtfach									K	60	K	60	
Bachelorarbeit												BA	
Praxis	Praxismodule	PR		PR		MP		PR		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Praxisprüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Anlage 1.7.1 Studienrichtung Rehabilitation

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Hospitationen in der Einrichtung - Einrichtungsbezogene Dokumentenanalyse - Teambasierte und zielgruppenspezifische Integration in Teilprojekte - Kennenlernen der Klientel - Kennenlernen förderpädagogischer Ansätze - Einsicht in Dokumentationen der Klientel - Mitarbeit im Förder- und Betreuungsbereich - Teilnahme an Teambesprechungen - Erstellen der Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Beratungsgesprächen und sozialer Einzelhilfe - Kennenlernen der im Sozialraum tätigen Träger (Netzwerkarbeit) - Institutionelle und organisatorische Grundlagen der Sozialen Arbeit - Teilnahme und Mitarbeit in Teamsitzungen - Erwerb eines praxisorientierten Verständnisses der Klientel - Förderung von Menschen mit besonderem Förder- / Rehabilitationsbedarf – unter Anleitung - Aufstellung von Förderplänen - Anwendung ausgewählter Kommunikationsformen zur Förderung - Erstellen der Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung von Beratungsgesprächen unter Anleitung - Gestaltung von Betreuungsarbeit - Anwendung und Auswertung diagnostischer Verfahren - Förderdiagnostische Arbeit - Durchführung eines Förderplanes - Anfertigen von Berichten - Durchführung psychomotorischer Übungen unter Anleitung - Rechtsanwendungen in der Arbeit mit der Klientel - Vertiefung der Reflexionskompetenz - Vorbereiten der mündlichen Praxisprüfung I 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Arbeit in einem ausgew. Bereich der Rehabilitation - Leistungsspektrum der Rehabilitationsträger - Maßnahmen zur berufl. und soz. Rehabilitation und zur Teilhabe - Soziale Arbeit in der Rehabilitation - Selbstbestimmung und Partizipation - Praxisforschung - Erstellen der Projektarbeit III 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung bei Haushaltsplanung, Budgetierung und Pflegesatzberechnung - Selbstständige Bearbeitung von Förderanträgen - Eigenverantwortliche Führung von Beratungsgesprächen - Soziale Gruppenarbeit - Beratung der Klientel und ihrer Angehörigen in spezifischen Rehabilitationsaspekten - Früherkennung / Frühförderung - Begleitung der Arbeit der Werkstatt-/Heimbeiräte - Mitarbeit im Qualitätsmanagement/Qualitätszirkel - Erstellen der Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Vertretung der Einrichtung in Gremien - Vorbereitung und Leitung von Teambesprechungen - Eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung ausgewählter rehabilitativer Maßnahmen - Reflexion der eigenständigen Arbeit - Vorbereiten der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.2 Studienrichtung Soziale Dienste

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der Einrichtung, der Mitarbeiter sowie der Klientel - Rechtliche Grundlagen und Fragen der Finanzierung - Studium <ul style="list-style-type: none"> - des Organisationsplanes - von Jahresberichten und Statistiken - von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisungen - Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs - Erstellen eines Praxis-Tagebuches (Stichwortskizze) - Erstellen der Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich - Anlegen eines Musterordners - Arbeit unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Klientengesprächen - Teilnahme an Hausbesuchen - Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - Kennenlernen der Kooperationspartner - Begleitende Teilnahme an Gremien - Teilnahme an Supervision - Erstellen der Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Anamnese, Diagnose - Hilfeplan-Erstellung (im Team) - Führen einer Klientenakte - Durchführung von eigenständigen Beratungsfrequenzen - Durchführung von Hausbesuchen (unter Anleitung) - Anfertigung von Berichten und Entwürfen für Gutachten - Reflexion des Hilfeprozesses - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen und Durchführung von Gruppenangeboten - Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Teamsitzungen und Sitzungen der Organe - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Teilnahme an Einzel-/ Gruppensupervision - Erstellen der Projektarbeit III 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers: <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme eines Schwerpunktes - Übernahme eines Arbeitsbereiches - Kennenlernen der Finanzierung von soz. Diensten und Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplanung - Budget und / oder öffentliche Zuwendung - Kosten- oder Pflegesatzberechnung - Erstellen der Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Qualitätssicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling - Evaluation - Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - zunehmende Sicherheit - Kompetenzerweiterung - zunehmende Verselbständigung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.7.3 Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe (ab Matrikel 2018)

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der Einrichtung, der Mitarbeiter sowie der Klientel - Rechtliche Grundlagen und Fragen der Finanzierung - Studium <ul style="list-style-type: none"> - des Organisationsplanes - von Jahresberichten und Statistiken - von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisungen - Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs - Erstellen eines Praxis-Tagebuches (Stichwortschizze) - Erstellen der Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich - Anlegen eines Musterordners - Arbeit unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Klientengesprächen - Teilnahme an Hausbesuchen - Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - Kennenlernen der Kooperationspartner - Begleitende Teilnahme an Gremien - Teilnahme an Supervision - Erstellen der Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Anamnese, Diagnose - Hilfeplan-Erstellung (im Team) - Führen einer Klientenakte - Durchführung von eigenständigen Beratungsfrequenzen - Durchführung von Hausbesuchen (unter Anleitung) - Anfertigung von Berichten und Entwürfen für Gutachten - Reflexion des Hilfeprozesses - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen und Durchführung von Gruppenangeboten - Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Teamsitzungen und Sitzungen der Organe - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Teilnahme an Einzel-/ Gruppensupervision - Erstellen der Projektarbeit III 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers: <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme eines Schwerpunktes - Übernahme eines Arbeitsbereiches - Kennenlernen der Finanzierung von soz. Diensten und Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplanung - Budget und / oder öffentliche Zuwendung - Kosten- oder Pflegesatzberechnung - Erstellen der Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Qualitätssicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling - Evaluation - Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - zunehmende Sicherheit - Kompetenzerweiterung - zunehmende Verselbständigung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOTV)**

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb am Campus Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungsleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist ein interdisziplinärer Studiengang in Kooperation der Studienbereiche Wirtschaft und Technik; er vermittelt zu etwa gleichen Anteilen sowohl betriebswirtschaftliche als auch ingenieurwissenschaftliche Inhalte. Er ist formell dem Studienbereich Wirtschaft zugeordnet.
- (3) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Nach § 41 Abs. 6 ThürHG sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1 und 1.4 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die für die erfolgreiche Tätigkeit eines Vertriebsingenieurs als Bindeglied

zwischen den gewerblichen Kunden im In- und Ausland und dem eigenen Unternehmen benötigt werden. Das Einsatzgebiet der Absolventen reicht über alle technologieorientierten Branchen mit erklärungsbedürftigen Produkten und Dienstleistungen und betrifft die Tätigkeitsschwerpunkte Vertrieb, Kunden- und Partnermanagement, Produkt- und Servicemanagement, Consulting, Beschaffung, Projektmanagement und integratives Management.

- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4

Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.6.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.7.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.

- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit IV wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.
 4. Exkursion
Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

5. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht

unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

6. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten I bis III soll jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die Projektarbeit IV soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) umfassen.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3 und 1.6 geregelt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra / Vektorrechnung	Analysis	Wahrscheinlichkeitsrechnung / Statistik / Finanzmathematik			
Technische Mechanik / Physik	Einführung Mechanik	Festigkeitslehre	Thermodynamik / Optik / Akustik			
Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	Grundlagen der Konstruktion	Maschinenelemente / Konstruktionsentwurf				
		Werkstoffkunde / Fertigungstechnik				
Elektrotechnik / Elektronik / Automatisierung	Gleichstromtechnik	Wechselstromtechnik / Elektrische Maschinen		Elektronik / Automatisierung		
Informatik	Grundlagen der Informatik / Programmierung			Wirtschaftsinformatik		
Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der ABWL	Marketing	Organisation und Personalwirtschaft	Investition und Finanzierung	Kunden-, Service- und Vertriebsmanagement	Komplexseminar Technischer Vertrieb
						Unternehmensführung und Controlling
	Rechnungswesen für Wirtschaftsingenieure		Beschaffung und Vertrieb	Produktionswirtschaft und Logistik	Projekt-, Qualitäts- und Prozessmanagement	
Soft Skills	Arbeits- und Präsentationstechniken				Englisch für Wirtschaftsingenieure	
					Verkaufsgesprächs- und Verhandlungsführung	
Wirtschaftsrecht				Wirtschaftsrecht		
Volkswirtschaftslehre				WVL für Wirtschaftsingenieure		
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
Theorie	Mathematik	45	4	45	4	60	5						150	13	
	Technische Mechanik/ Physik	85	6	45	4	30	2	45	3				205	15	
	Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	45	3	50	3	35	3						230	15	
				50	3	50	3								
	Elektrotechnik / Elektronik / Automatisierung	45	3	35	2	40	3	60	5				180	13	
	Informatik	30	2	35	3			35	2	45	4		145	11	
	Betriebswirt- schaftslehre	50	4	50	3	50	3	50	4	110	6	70	5	785	52
												50	3		
												30	2		
	Soft Skills	20	1									35	2	50	3
														45	3
	Wirtschaftsrecht							50	3	30	2			80	5
	Volkswirtschafts- lehre							35	2	35	3			70	5
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)		
Σ Theoriephase	350	25	350	25	330	23	335	23	340	23	290	19	1995	138	
Bachelorarbeit												12		12	
Σ Theorie		25		25		23		23		23		31		150	
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5	30	
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5	30	
	Σ Gesamt		30		30		28		28		28		36	180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Mathematik	K	90	K	90	K	120						
Technische Mechanik/ Physik	K	150	K	90	K 150							
Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	K	90	KE									
			K 150									
Elektrotechnik / Elektronik / Automatisierung	K	90	K 120		K	120						
Informatik	PE o. K 90			K 150								
Betriebswirt- schaftslehre	K	90	K	90	K	90	K	90	K	150	SE o. K 120	
											K 90	
	K 120			K	120	K	120			K 150		
										K 120		
Soft Skills	SE								SE o. K 150			
									SE			
Wirtschaftsrecht							K 150					
Volkswirtschafts- lehre							K 120					
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra / Vektorrechnung	Analysis	Wahrscheinlichkeitsrechnung / Statistik / Finanzmathematik			
Technische Mechanik / Physik	Einführung Mechanik	Festigkeitslehre	Thermodynamik / Optik / Akustik			
Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	Grundlagen der Konstruktion	Maschinenelemente / Konstruktionsentwurf				
		Werkstoffkunde / Fertigungstechnik				
Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung	Gleichstromtechnik	Wechselstromtechnik / Elektrische Maschinen		Elektronik / Automatisierung		
Informatik	Grundlagen der Informatik / Programmierung			Wirtschaftsinformatik		
Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der ABWL	Marketing	Organisation und Personalwirtschaft	Investition und Finanzierung	Kunden-, Service- und Vertriebsmanagement	Komplexseminar Technischer Vertrieb
	Rechnungswesen für Wirtschaftsingenieure		Produktionswirtschaft, Beschaffung, Logistik und Vertrieb		Projekt-, Qualitäts- und Prozessmanagement	Unternehmensführung und Controlling
						Internationaler Vertrieb
Soft Skills	Arbeits- und Präsentationstechniken				Englisch für Wirtschaftsingenieure	
					Verkaufsgesprächs- und Verhandlungsführung	
Wirtschaftsrecht				Wirtschaftsrecht		
Volkswirtschaftslehre				VWL für Wirtschaftsingenieure		
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester		5.Semester		6.Semester		Σ		
	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
Theorie	Mathematik	45	3	45	3	60	4						150	10	
	Technische Mechanik/ Physik	85	5	45	3	30	2	45	3				205	13	
	Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	45	3	50	3	35	2						230	14	
				50	3	50	3								
	Elektrotechnik / Elektronik / Automatisierung	45	3	40	3	35	2	60	4				180	12	
	Informatik	30	2	30	2			35	2	50	3		145	9	
	Betriebswirtschaftslehre	50	3	50	3	50	3	50	3	110	6	70	4	785	46
										30	2	50	3		
		30	2	40	2	65	4	70	4			70	4		
	Soft Skills	15	1							30	2	40	2	125	7
										40	2				
	Wirtschaftsrecht							50	3	30	2			80	5
	Volkswirtschaftslehre							35	2	35	2			70	4
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)		
Σ Theoriephase	345	22	350	22	325	20	345	21	325	19	280	16	1970	120	
Bachelorarbeit											12			12	
Σ Theorie		22		22		20		21		19		28		132	
Praxis	Praxismodule		9		9		9		8		9		4	48	
	Σ Praxis		9		9		9		8		9		4	48	
Σ Gesamt		31		31		29		29		28		32		180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1.Sem.		2.Sem.		3.Sem.		4.Sem.		5.Sem.		6.Sem.			
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D		
Theorie	Mathematik	K	105	K	105	K	105							
	Technische Mechanik / Physik	K	150	K	105			K	150					
	Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	K	90	KE										
				K			180							
	Elektrotechnik / Elektronik / Automatisierung	K	90	K			120	K	120					
	Informatik	PE o. K			90			K		150				
	Betriebswirtschaftslehre	K	90	K	90	K	90	K	90	K	150	SE o. K	120	
					K			120	K		180	K		150
											K		120	
	Soft Skills	SE							SE o. K		90			
Wirtschaftsrecht								K		120				
Volkswirtschaftslehre								K		150				
Bachelorarbeit											BA			
Praxis	Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP		

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmentwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen von Sortiment und Angebotsstruktur des Unternehmens sowie ausgewählter Marktteilnehmer im Unternehmensumfeld - Kennenlernen zentraler Geschäftsprozesse/Arbeitsbereiche - Allgemeine interne und externe Kommunikationsprozesse - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing - Rechnungswesen - Fertigungsmanagement - Nutzung betrieblicher IuK-Plattformen - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Akquise- und Vertriebsprozess / Auftragsmanagement - Arbeitsvorbereitung - Betriebliche CAx-Techniken - Personalwesen - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Automatisierungstechnik und -management - Investition und Finanzierung - Materialwirtschaft und Beschaffung - Mitarbeit im Vertrieb und Service - Nutzung aufgabenspezifischer IuK-Anwendungssysteme - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliche Mitarbeit in Teilprozessen von Vertrieb/Service/Beschaffung - Kunden- und Partnermanagement - Nutzung aufgabenspezifischer IuK-Anwendungssysteme - Projektpraxis inkl. stufenweiser Projektverantwortung - Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliche Tätigkeit in Vertrieb/Service/Beschaffung - Innovations- und Prozessmanagement - Qualitäts- und Umweltmanagement - Controlling - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOWE)

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik am Campus Gera. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungsleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist ein interdisziplinärer Studiengang in Kooperation der Studienbereiche Wirtschaft und Technik; er vermittelt zu etwa gleichen Anteilen sowohl betriebswirtschaftliche als auch ingenieurwissenschaftliche Inhalte. Er ist formell dem Studienbereich Wirtschaft zugeordnet.
- (3) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Nach § 41 Abs. 6 ThürHG sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Studienplan für die Studierenden verbindlich festlegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1 und 1.4 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen für betriebswirtschaftlich-technische Führungsaufgaben in Unternehmen,

die im Bereich der Elektrotechnik tätig sind. Hierzu gehören insbesondere die Arbeitsfelder Planung und Produktentwicklung von elektrotechnischen und elektronischen Erzeugnissen, Consulting in Dienstleistungsunternehmen, Projektmanagement, Vertrieb, Service und Qualitätssicherung.

- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4

Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.6.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.7.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem

Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.

- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit IV wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelerntem Wissen in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.
 4. Exkursion
Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.
 5. Selbststudium
Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur aufnehmen.

ratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten I bis III soll jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die Projektarbeit IV soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) umfassen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3 und 1.6 geregelt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Ingenieurwissenschaften	Gleichstromkreise	Wechselstromtechnik	Geräte- und Messtechnik	Drehstrom- und Energietechnik	Embedded Systems	Elektrische Antriebe
	Physik	Elektronik / Digitaltechnik		Allgemeine Regelungstechnik		Kommunikationstechnik und -systeme
	Einführung in die Informatik				Spezielle Themen/ Wahlangebote I	Spezielle Themen/ Wahlangebote II
Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Marketing	Personal und Organisation	Bilanzen und Steuern / Investition und Finanzierung	Logistik / Produktion / PPS	Unternehmensführung und Controlling
					Qualitätsmanagement / Energiemanagement	
					Projektmanagement	
					Technischer Vertrieb / Gesprächs- und Verhandlungsführung	
Volkswirtschaftslehre				Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik		
Rechnungswesen			Buchführung	Kosten- und Leistungsrechnung		
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis I	Analysis II / Stochastik / Finanzmathematik			
Recht		Recht BGB	Handels- und Gesellschaftsrecht / Arbeitsrecht			
Soft Skills	Wissenschaftliches Arbeiten					
Englisch	Englisch					
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
Ingenieurwissenschaften	50	3	70	5	65	4	105	7	45	3	45	3	815	56	
	55	4	40	3	50	4	60	5			60	4			
	50	3							60	4	60	4			
Betriebswirtschaftslehre	50	4	45	3	50	3	85	5	50	3	60	4	545	37	
									40	3	45	3			
									55	4					
Volkswirtschaftslehre							40	3	35	2			75	5	
Rechnungswesen			55	4	55	4							110	8	
Mathematik	60	5	60	5	75	6							195	16	
Recht			45	4	30	2	30	3					105	9	
Soft Skills	30	2											30	2	
Englisch	50	3	35	2									85	5	
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)		
Σ Theoriephase	345	24	350	26	325	23	320	23	350	24	270	18	1960	138	
Bachelorarbeit											12			12	
Σ Theorie		24		26		23		23		24		30		150	
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		30		
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		30		
Σ Gesamt		29		31		28		28		29		35		180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	
Ingenieurwissenschaften	K	90	K	120	SE o. K	120	K	120	K	90	K	90	
	K	120			K	120	K	120			K	120	
	K	90							SE o. K	120	SE o. K	120	
Betriebswirtschaftslehre	K	90	K	90	K	90	K	120	K	90	K	120	
									K		120		
									SE o. K	90			
									SE o. K	120			
Volkswirtschaftslehre									SE o. K	120			
Rechnungswesen			K	90	K	90							
Mathematik	K	120	K	120	K	150							
Recht			K	90	K			120					
Soft Skills	SE												
Englisch			SE o. K		120								
Bachelorarbeit											BA		
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP		

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Ingenieurwissenschaften	Gleichstromkreise	Wechselstromtechnik	Messtechnik	Drehstrom- und Energietechnik	Microcontroller-technik	Elektrische Antriebe
	Physik	Elektronik / Digitaltechnik		Allgemeine Regelungstechnik		Kommunikationstechnik und -systeme
	Informatik - Grundlagen				Spezielle Themen/ Wahlangebote I	Spezielle Themen/ Wahlangebote II
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die allg. BWL	Grundlagen des Marketing		Bilanzen und Steuern	Personal & Organisation	Unternehmensführung / Controlling
					Investition und Finanzierung	
Spezielle Betriebswirtschaftslehre				Projektmanagement	Qualitätsmanagement / Energiemanagement	
				Logistik / Produktion / PPS	Vertrieb / Gesprächs- und Verhandlungsführung	
Volkswirtschaftslehre			Wirtschaftstheorie		Wirtschaftspolitik	
Rechnungswesen	Buchführung		Kosten- und Leistungsrechnung			
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis I	Analysis II / Stochastik / Finanzmathematik			
Recht		Recht BGB	Handels- und Gesellschaftsrecht / Arbeitsrecht			
Soft Skills	Wissenschaftliches Arbeiten					
Englisch	Englisch					
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1.Sem.		2.Sem.		3.Sem.		4.Sem.		5.Sem.		6.Sem.		Σ		
	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
Ingenieurwissenschaften	50	3	70	5	65	4	105	6	45	3	45	3	820	50	
	55	3	40	2	50	3	60	3			60	4			
	55	3							60	4	60	4			
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	50	3	45	3			55	3	50	3	60	4	290	18	
								30	2						
Spezielle Betriebswirtschaftslehre							55	3	40	2	45	3	250	14	
							50	3	60	3					
Volkswirtschaftslehre					60	4			40	2			100	6	
Rechnungswesen			55	3	55	3							110	6	
Mathematik	75	5	60	4	70	4							205	13	
Recht			45	3	30	2	30	2					105	7	
Soft Skills	15	1											15	1	
Englisch	50	3	35	2									85	5	
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)		
Σ Theoriephase	350	21	350	22	330	20	355	20	325	19	270	18	1980	120	
Bachelorarbeit											12			12	
Σ Theorie		21		22		20		20		19		30		132	
Praxis	Praxismodule		9		9		9		8		9		4		48
	Σ Praxis		9		9		9		8		9		4		48
Σ Gesamt		30		31		29		28		28		34		180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

Fachgebiete		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.			
		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D		
Theorie	Ingenieurwissenschaften	K	90	K	120	K	120	K	120	K	105	K	90		
		K	90			K	120	K	120			K	120		
		K	90							K	120	K	120		
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	K	90	K	90			SE o. K	90	K	90	K	120		
										K	60				
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre							K	90			K		120	
								K	90	K	90				
	Volkswirtschaftslehre							K	120			K	90		
	Rechnungswesen			K	90	K	90								
	Mathematik	K	120	K	120	K	120								
	Recht			K	90			K		120					
	Soft Skills	SE													
Englisch			SE o. K		120										
Bachelorarbeit											BA				
Praxis	Praxismodule		PR	PR	PR	MP	PR	MP							

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und des Unternehmensumfelds - Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsbereichen - Interne und externe Kommunikationsprozesse - Anwendung der Grundlagen der Elektrotechnik - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die innerbetriebliche Informationsverarbeitung und Nutzung der IT-Plattformen - Bearbeitung von Aufgaben der analogen Elektronik - Mitarbeit im Marketing und in der Akquise - Einführung in das betriebliche Rechnungswesen - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung - Elektronikanwendungen in der Digitaltechnik - Durchführung messtechnischer Aufgaben - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz in ausgewählten Einsatzbereichen wie z.B. Fertigung und Entwicklung - Durchführung von Projektmanagementaufgaben - Erarbeitung technischer Dokumentationen - Kaufmännische Aufgaben zu Steuern und Bilanzen - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung von Ingenieur- und betriebswirtschaftlichen Aufgaben - Mitarbeit im Vertrieb, Service und Consulting - Kunden- und Beschwerdemanagementaufgaben - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOWI)**

vom

4. Oktober 2017

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, S. 437) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am Campus Gera. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 11. September 2017 nach § 100 d Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Gründungssenat die Ordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. September 2017 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 4. Oktober 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungsleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsinformatik
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017
 - Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 4. Oktober 2017 die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Wirtschaft zugeordnet.
- (3) Nach § 46 Abs. 6 ThürHG beträgt die Studiendauer sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Nach § 41 Abs. 6 ThürHG sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1 und 1.4 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, welche benötigt werden, um administrative und leitende Funktionen in der betrieblichen Informationsverarbeitung sowie an deren Schnittstellen zu den übrigen betrieblichen Funktionsbereichen eigenverantwortlich und erfolgreich auszufüllen.

- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4

Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.6.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.7.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.

- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit IV wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen und Planspielen. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.
 4. Exkursion
Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.
 5. Selbststudium
Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

5. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten I bis III soll jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die Projektarbeit IV soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) umfassen.

6. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3 und 1.6 geregelt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsinformatik

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Informatik	Einführung in die Programmierung	Objektorientierte Programmierung		Systementwicklung		
			Datenbanken		Management-Informationssysteme / Data Warehouse	Datenschutz/EDV-Recht/IT-Sicherheit
	Grundlagen der Informationsverarbeitung		Rechnerarchitektur / Betriebssysteme	Rechnernetze	Webbasierte Anwendungen / E-Commerce	System- und Netzwerkverwaltung / IT-Infrastrukturen
Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die allgemeine BWL	Marketing	Personal und Organisation	Bilanzen und Steuern / Investition und Finanzierung	Logistik / Produktion / PPS	Unternehmensführung und Controlling
	Materialwirtschaft				Projektmanagement	IT-gestützte Geschäftsprozesse / IT-Consulting
Volkswirtschaftslehre				Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik		
Rechnungswesen			Buchführung	Kosten- und Leistungsrechnung		
Mathematik	Wirtschaftsmathematik	Statistik	Operations Research			
Recht			Recht BGB	Handels- und Gesellschaftsrecht / Arbeitsrecht		
Soft Skills	Wissenschaftliches Arbeiten					
Wirtschaftsenglisch	Wirtschaftsenglisch					
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ				
	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP			
Theorie	Informatik	60	5	45	4	60	4	50	3	50	4						
						65	5	55	4	50	3	55	3	880	62		
		50	3	50	4	50	4	50	3	110	7	80	6				
	Betriebswirtschaftslehre	50	4	45	3	50	3	85	6	50	3	60	4	535	37		
		50	4							55	4	90	6				
	Volkswirtschaftslehre							40	3	35	2			75	5		
	Rechnungswesen			55	4	55	4							110	8		
	Mathematik	50	4	50	4	30	2							130	10		
	Recht			45	4	30	2	30	3							105	9
	Soft Skills	30	2											30	2		
	Wirtschaftsenglisch	50	3	35	2											85	5
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)			
Σ Theoriephase	340	25	325	25	340	24	310	22	350	23	285	19	1950	138			
Bachelorarbeit											12		12				
Σ Theorie	25		25		24		22		23		31		150				
Praxis	Praxismodule	5		5		5		5		5		5		30			
	Σ Praxis	5		5		5		5		5		5		30			
	Σ Gesamt	30		30		29		27		28		36		180			

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2017

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Informatik	PE o. K 90		PE o. K 120				K 120					
					K 120		K 90		SE o. K 90			
			K 120		K 90		SE o. K 90		SE o. K 120		SE o. K 120	
Betriebswirtschaftslehre	K 90		K 90		K 90		K 120		K 90		K 120	
	K 90								SE o. K 90		K 120	
Volkswirtschaftslehre							K 120					
Rechnungswesen			K 90		K 90							
Mathematik	K 90		K 90		K 60							
Recht			K 90		K 120							
Soft Skills	SE											
Wirtschaftsenglisch			SE o. K 120									
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Informatik	Einführung in die Programmierung	Objektorientierte Programmierung		Systementwicklung		
			Datenbanken		Management-Informationssysteme/ Data Warehouse	Datenschutz/ EDV-Recht/ IT-Sicherheit
	Grundlagen der Informationsverarbeitung		Rechnerarchitektur / Betriebssysteme	Rechnernetze	Webbasierte Anwendungen / E-Commerce	System- und Netzwerkverwaltung/ IT-Infrastrukturen
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die allgemeine BWL	Grundlagen des Marketing		Bilanzen und Steuern	Personal und Organisation	Unternehmensführung/ Controlling
					Investition und Finanzierung	
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	Materialwirtschaft			Projektmanagement		IT-gest. ReWe/ IT-gest. Unternehmensplanung/ IT-Consulting
				Logistik / Produktion / PPS		
Volkswirtschaftslehre			Wirtschaftstheorie: Einführung Mikro- und Makroökonomik		Wirtschaftspolitik	
Rechnungswesen		Buchführung	Kosten- und Leistungsrechnung			
Mathematik	Wirtschaftsmathematik	Statistik	Operations-Research			
Recht		Recht BGB	Handels- und Gesellschaftsrecht / Arbeitsrecht			
Soft Skills	Arbeits- und Präsentationstechniken / Wissenschaftliches Arbeiten					
Wirtschaftsenglisch	Wirtschaftsenglisch					
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		Σ			
	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP		
Informatik	55	3	45	3	60	4	50	3	50	3			855	52		
					50	3	50	3	50	3	55	3				
	50	3	50	3	50	3	50	3	110	7	80	5				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	50	3	45	3			55	3	50	3	60	4	290	18		
									30	2						
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	50	3					55	3			90	5	245	14		
							50	3								
Volkswirtschaftslehre					60	4			30	2	30	2	120	8		
Rechnungswesen			55	3	55	3							110	6		
Mathematik	50	3	50	3	30	2							130	8		
Recht			45	3	30	2	30	2					105	7		
Soft Skills	40	2											40	2		
Wirtschaftsenglisch	50	3	35	2									85	5		
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)			
Σ Theoriephase	345	20	325	20	335	21	340	20	320	20	315	19	1980	120		
Bachelorarbeit												12	12			
Σ Theorie		20		20		21		20		20		31		132		
Praxis	Praxismodule		9		9		9		8		9		4		48	
	Σ Praxis		9		9		9		8		9		4		48	
Σ Gesamt		29		29		30		28		29		35		180		

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

Fachgebiete		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.			
		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D		
Theorie	Informatik	PE o. K 90		PE o. K 120				K 120							
						K 120		K 90		K 90 o. SE					
		K 120		K 90		K 90 o. SE		K 120 o. SE		K 120 o. SE					
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	K 90		K 90						K 90		K 90		K 120	
										K 60					
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	K 90						K 90 o. SE						K 120	
										K 90					
	Volkswirtschaftslehre					K 120						K 120 o. SE			
	Rechnungswesen			K 90		K 90									
	Mathematik	K 90		K 90		K 60									
	Recht			K 90		K 120									
	Soft Skills	SE													
Wirtschaftsenglisch	SE o. K 120														
Bachelorarbeit											BA				
Praxis	Praxismodule		PR		PR		PR		MP		PR		MP		

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang* ab Matrikel 2016	Umfang* bis Matrikel 2015
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Praxispartners - Aufgaben/Aufbauorganisation - Rolle der IT, IT-Bereich - Betriebliche Abläufe - Projektarbeit I 	18 Wochen	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit in ausgewählten Funktionsbereichen; Beispiel Industriebetrieb: - Einkauf - Vertrieb - Marketing - Rechnungswesen - Materialwirtschaft - Produktion - Logistik - Personal - Projektarbeit II 	10 Wochen	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Bereichsfunktionen der IT (Möglichkeiten): - Aufgaben/Funktion - Aufbauorganisation - Zentrale/dezentrale Organisation - HW-Struktur, Netzwerkstruktur - Systemsoftware - Software-Engineering mit Entwicklungstools - Informationssysteme, Datensicherheit - Telekommunikation - Weitere firmenspezifische Aufgaben - Projektarbeit III 	12 Wochen	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit an einem IT-Projekt (Projektarbeit mit IT-organisatorischer Lösung und Programmierung) - Praxisprüfung I 	12 Wochen	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Lösung einer betrieblichen Problemstellung unter fachlicher Anleitung - Projektarbeit IV 	10 Wochen	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden